Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 48/1962 (1963)

Artikel: Das Schulwesen von Appenzell Innerrhoden
Autor: Grosser, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55755

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Schulwesen von Appenzell Innerrhoden

Von Dr. Hermann Großer, Ratsschreiber, Appenzell

Vorwort

Die Geschichte des Schulwesens von Appenzell Innerrhoden ist bisher sehr unvollständig erforscht worden. Es gibt dazu nur einige kleinere Arbeiten, die allerdings wertvolle Anhaltspunkte bieten, aber ganze Perioden fast ganz unberücksichtigt lassen. Von diesen Abhandlungen seien erwähnt jene von Gabriel Rüsch im lexikalischen Nachschlagebüchlein «Der Kanton Appenzell, historisch, geographisch, statistisch geschildert» (St. Gallen und Bern 1835, «Gemälde der Schweiz», Band 13), von Johann Konrad Zellweger, «Der Kanton Appenzell» (Trogen 1867), beide im Rahmen der gesamtappenzellischen Geschichte, sowie die besonderen Abhandlungen von J. B. E. Rusch, «Das öffentliche Unterrichtswesen im Lande Appenzell Innerrhoden» («Zeitschrift für schweizerische Statistik», Bern 1871), von J. Stadler, «Das Schulwesen des Alpsteinlandes in Vergangenheit und Gegenwart» («Schweizer Schule», Olten November 1942) und von F. Stark, «Beiträge zur Schulgeschichte Appenzells» («Appenzeller Volksfreund», Beilage vom 19. Oktober 1957). Während Rusch zahlreichen Studien älterer Akten oblag und erstmals eine historische Gesamtübersicht über das Schulwesen gibt, hat er die für das Schulwesen bedeutsamsten Erlasse und Beschlüsse des 19. Jahrhunderts nur ungenügend berücksichtigt, um alsdann eingehend die Verhältnisse um 1870 zu schildern. Schulinspektor Stark widmete seine Aufmerksamkeit vornehmlich der Geschichte des 17. Jahrhunderts, und Lehrer Stadler baute seine Studien auf der Arbeit von Rusch auf, um alsdann besonders die Situation um 1940 darzulegen. So fehlt bis heute eine Gesamtübersicht, und verschiedene Fehler oder Widersprüche sind unwiderlegt geblieben, weil sich keine Studie mit der Entwicklung im 19. Jahrhundert befaßte, die gerade für unser Schulwesen von großer Bedeutung war. Auch die

unruhige Zeit der Helvetik wird stets übergangen, obwohl gerade während dieser Zeit zahlreiche Vorboten der neuen Zeit auftreten, die später realisiert wurden. Für die Anfänge des Schulwesens bis zur Helvetik haben wir uns besonders an eine vorläufig nur handschriftlich vorliegende Arbeit unseres Kollegen Dr. J. Gisler gehalten, der auf Grund eigener Archivarbeiten den Stoff, den Rusch und Stark zum Teil dargestellt haben, neu erarbeitete und erweiterte. Für die nachfolgende Zeit bis zur Gegenwart benützten wir die einschlägigen Materialien im Landesarchiv, wie Protokolle, Akten, Rapporte, Rechnungsbücher, Gemeinde- und Pfarreigeschichten sowie einzelne Protokolle von Schulgemeinden. Die ganze Arbeit ist allerdings dadurch wesentlich erschwert worden, als die wichtigen Protokolle der Landesschulkommission von 1835 bis 1896 nicht auffindbar waren, wiewohl sie Rusch seinerzeit noch benutzt hatte. Daß die Arbeit daher noch nicht in allen Teilen vollständig ausgefallen ist, dürfte jedem Bearbeiter zum voraus klar sein. Doch haben wir uns bemüht, ein möglichst getreues Abbild der Entwicklung zu geben.

I. Einleitung

Das Land Appenzell ist im Jahre 1513 als dreizehnter Stand in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden, nachdem er bereits seit rund hundertfünfzig Jahren eine eigene Politik betrieben und in den beiden Befreiungsschlachten von Speicher und Stoß von 1403 und 1405 erfolgreich seine Position behauptet hatte. Im Herbst 1597 teilte es sich in der Folge der konfessionellen Auseinandersetzungen in das größere, reformierte Außerrhoden und das kleinere Innerrhoden. Letzteres umfaßte darauf das Gebiet der Kirchhöri Appenzell als den Kern des innerrhodischen Kleinstaates mit den Rhoden Schwende, Lehn, Rüte, Schlatt, Gonten, Rinkenbach samt der Gegend von Stechlenegg aus der Rhode Hundwil als den innern Landesteil sowie die territorial getrennten, wesentlich östlicher liegenden Halbrhoden Hirschberg und Oberegg, die frühzeitig eine größere gemeinschaftliche Selbständigkeit als die ersterwähnten Rhoden erlangten. Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelte sich das kleine Staatswesen organisch weiter, während in den unruhigen Jahren der französischen Revolutionswirren von 1798 bis Frühjahr 1803 Oberegg den katholischen Teil des mehrheitlich außerrhodischen neunten Distriktes Wald und der innere Landesteil den zehnten Distrikt des Kantons Säntis bildete, die im wesentlichen von den helvetischen Kantonalbehörden in St. Gallen verwaltet wurden. Nach der Auf-

lösung der helvetischen Organisation traten die alten Institutionen aus der Zeit vor 1798 in nahezu unveränderter Form wieder in Kraft und entwickelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts weiter. Mit der Verfassung vom 24. Wintermonat 1872 übernahmen die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten die Funktionen der sieben Rhoden und Halbrhoden des innern Landesteiles, während diejenigen der beiden Halbrhoden Hirschberg und Oberegg an den äußern Landesteil, kurz Oberegg genannt, übergingen. Seither umfaßt Appenzell Innerrhoden sechs Bezirke oder politische Gemeinden, während die Rhoden nur noch im innern Landesteil als genossenschaftliche Verbände mit gewissen Vermögen, das vorwiegend kulturellen Zwecken dient, aber sonst keine öffentlichen Aufgaben zu erfüllen haben, weiterbestehen.

In den Rhoden beziehungsweise heutigen Bezirken haben sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eigene Schul- und Kirchgemeinden gebildet. Während von der Entwicklung der Schulgemeinden noch in anderm Zusammenhang die Rede sein wird, sei aus der Geschichte der Kirchgemeinden nur erwähnt, daß sich Gonten von der Mutterpfarrei Appenzell im Jahre 1647 ablöste, Haslen folgte 1666, Brülisau 1845 und Schwende 1914, die ausnahmslos selbständige Pfarreien wurden. Eggerstanden und Schlatt sind kirchenrechtlich heute noch Kuratien, müssen aber staatsrechtlich als eigene Kirchgemeinden betrachtet werden. Der Pfarrei Oberegg, die 1658 errichtet wurde, wurden die appenzell-innerrhodischen Gebiete der rheintalischen Pfarreien Altstätten, Marbach und Berneck zugeteilt. Auf der Grundlage dieser politischen und kirchlichen Organisation hat sich das innerrhodische Schulwesen aufgebaut und entwickelt.

II. Die Anfänge bis zur Helvetik

Als Folge der siegreichen Freiheitskriege in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts erforderte die politische Verselbständigung des Landes eine eigene Regierung und Verwaltung. Daher mußte mindestens ein Teil der Landesbeamten, wie etwa der Landschreiber und der Steuerschreiber, das Lesen und Schreiben beherrschen. Aber auch für die gehobene militärische Laufbahn waren gewisse Kenntnisse erforderlich, die nur durch Schulung erworben werden konnten. Endlich verlangte auch der geistliche Stand einen Nachwuchs, der eine Bildung und daher auch den Besuch von Schulen voraussetzte, sofern nicht an deren Stelle Privatunterricht getreten war. Genügten für gewisse Berufe die Kenntnisse der Elementarschule, so er-

forderten andere wieder mindestens Mittel- beziehungsweise Lateinschulen und wieder andere sogar Hochschulen, wobei für letztere solche Voraussetzungen notwendig waren, die nicht überall erfüllt werden konnten. Im weitern ist zu erwähnen, daß Appenzell seit 1353 das Recht besaß, jährlich zwei Jahrmärkte und spätestens seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts auch einen wöchentlichen Garn- und Wergmarkt abzuhalten. Seit Ende des 15. Jahrhunderts bestanden neben den Handelsbeziehungen mit der ausländischen Nachbarschaft auch solche mit Venedig und Frankreich. Politische und militärische Verwaltung, die Vorbereitung auf das höhere Studium und die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung waren die Gründe, welche auch in Appenzell die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Erfordernis von Schulen lenkte, so daß mit der Zeit solche eröffnet und unterhalten wurden.

Wann die erste Schule *in Appenzell* ins Leben gerufen wurde, ist nicht feststellbar. Doch tritt daselbst schon in den Jahren 1455 bis 1464 ein St.Galler Leutpriester Johannes Keller als Schulmeister auf, der Wiener Studenten unterrichtete. Ob er diese Tätigkeit als Lehrer einer bereits bestehenden Schule oder nur aus rein persönlicher Initiative heraus tat, ist allerdings nicht feststellbar. Urkundlich läßt sich eine Lateinschule in Appenzell erst im Jahre 1516 nachweisen, indem Kaplan Ulrich Lehner in einem Briefe vom 14. Februar an seinen einstigen Lehrer Joachim von Watt von St. Gallen von der Lateinschule sprach. Lehner war vermutlich kurz vorher nach Appenzell gekommen und stand mit einer quartalsweisen Besoldung von 5 Gulden der Lateinschule vor. Mit dem Erlös dieser Besoldung hat er anfänglich beabsichtigt, die ehemals begonnenen Studien wieder fortzusetzen, doch ist er noch im November 1519 in Appenzell nachweisbar und soll später Prädikant in Teufen geworden sein.

Während anfänglich in Appenzell offenbar der Leutpriester oder einer der Kapläne den Schulunterricht erteilte, gehörten vermutlich die in den seit 1519 in den Landrechnungen wiederholt genannten Schuler Signer und Mazenauer dem Laienstande an, wurden sie doch für ganz verschiedene Dienste, wie Waffenschau, Botendienste, kleinere Gesandtschaften, Augenscheine und andere nicht weiter bezeichnete Tätigkeiten, entschädigt, hingegen lassen sich keine Lohnzahlungen für geleistete Schuldienste finden. Einzig der Beiname Schuler dürfte darauf hinweisen, daß sie im Lehramte tätig waren, vielleicht auch nur als Lehrer der deutschen Schule, während die Lateinschule einem Geistlichen anvertraut war. In den folgenden Jahrzehnten läßt sich auf die Existenz einer Schule in Appenzell nur

aus gelegentlichen Einträgen in den Rechnungsbüchern schließen, doch bleiben die Schulmeister unbekannt. Die einigermaßen lückenlose Reihe der uns bekannten Schulmeister beginnt erst mit dem spätern Landammann Dähler, der vielleicht schon seit 1555, sicher aber seit 1564 als Lehrer in Appenzell wirkte. Als Ersatz für das im Dorfbrande von 1560 vernichtete Jahrzeitbuch legte er 1566 in kunstvoller Ausführung ein neues an, das heute noch eine Zierde unseres Landesarchivs ist. Ebenso stammen das Vorwort und die Rubrikentitel der ersten Seiten im ältesten Taufbuch von 1570 von seiner Hand.

Über die Aufgaben des Schulmeisters sowie über die Organisation der Schule lassen sich erstmals Angaben in einer Schulordnung um 1620 finden. Darnach hatte der Schulmeister täglich dreimal, davon zweimal vormittags und einmal nachmittags, Schule zu halten, nämlich im Sommer von 5 Uhr bis halb 8 Uhr, im Winter von 7 Uhr bis 9 Uhr sowie im Sommer und Winter stets auch nach dem Gottesdienst bis zum Mittagleuten und ein drittes Mal von 1 Uhr bis mindestens um 4 Uhr. Der Lehrer hatte die vorgeschriebenen Schulstunden, die als Mindestmaß galten, strenge einzuhalten und darüber zu wachen, daß die Schüler sich pünktlich einfanden; Säumigen stand die Rute bevor. An zwei Nachmittagen durfte der Lehrer den Schülern freigeben, jedoch nicht am Mittwoch und Freitag. Um diese Zeit wurden die deutsche und die lateinische Schule vom gleichen Lehrer geführt. Die Verteilung der Schulstunden auf die beiden Stufen ist nicht näher festgelegt, sondern weitgehend dem Ermessen des Lehrers und des durchzunehmenden Schulstoffes angepaßt, ebenso erfahren wir nichts über den Lehrstoff der deutschen Schule; immerhin ist anzunehmen, daß sich die Kinder die Elementarkenntnisse im Lesen und Schreiben aneigneten, welche Fächer noch in einem Geheimratsbeschluß von 1690 wie auch im Stiftungsbrief der Kuratie Schlatt von 1769 außer dem Katechismusunterricht als die einzigen bezeichnet werden. Als Lesebücher dienten neben dem Katechismus in erster Linie Gebetbücher und Kalender, welche gerade zur Hand waren, so daß praktisch jeder Schüler eine eigene Klasse bildete. In der Kirche führte der Lehrer oder sein Stellvertreter über sämtliche Kinder, auch wenn sie die Schule nicht besuchten, die Oberaufsicht, besorgte aber auch noch die Leitung des Gesanges. Es oblag ihm auch die Pflicht, die Schüler über das in der Christenlehre und Predigt erworbene Wissen zu prüfen und dafür zu sorgen, daß sie alle vierzehn Tage oder mindestens jeden Monat einmal zu den Sakramenten gingen. Er selbst sollte sich still und eingezogen verhalten

und der geistlichen wie weltlichen Obrigkeit den gebührenden Gehorsam leisten. Wir dürfen wohl aus diesen letzten Bestimmungen auf einen deutlichen Einfluß der Konstanzer Diözesanstatuten von 1609 schließen, welche nicht nur die Gründung und Führung von öffentlichen Schulen für die Städte und größeren Ortschaften vorschrieben, sondern auch die Lehrer ermahnten, die Kinder in den Grundwahrheiten des Glaubens nach dem Katechismus von Petrus Canisius sowie in der christlichen Tugend- und Sittenlehre zu unterweisen und ihnen selbst mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Als Besoldung erhielt der Schulmeister seit 1565 aus der Staatskasse jährlich 5 Pfund Pfennig, welcher Betrag ihm noch 1628 ausbezahlt wurde. Weitere 8 Gulden pro Jahr, die sich bis auf 14 steigerten, bezahlte ihm seit 1574 der Kirchenpfleger aus den Jahrzeitstiftungen, bei denen er mit den Schülern das Amt zu singen hatte. Vermutlich flossen dem Lehrer neben dieser sehr bescheidenen Entlöhnung noch Schulgelder usw. zu, doch lassen sich solche bis zum zweiten Drittel des 17. Jahrhunderts aus den vorhandenen Quellen nicht nachweisen. Eine detaillierte Zusammenstellung von 1632 beziffert das jährliche Gesamteinkommen des Schulmeisters auf rund 263 Gulden. Davon empfing er 26 Gulden von den Pfrundeneinziehern – also muß damals schon ein kleiner Fonds des Kirchenvermögens für Schulzwecke verwendet worden sein –, und 92 Gulden entfielen auf den Orgeldienst, der allerdings nicht immer vom Lehrer versehen wurde. Die Schulgelder der Eltern wurden auf ungefähr 80 Gulden berechnet, wobei jeder Deutschschüler 1 Gulden und 9 Batzen zu entrichten hatte und wozu noch 8 Batzen Holzgeld kamen; der Lateinschüler hatte pro Jahr 2 Gulden zu bezahlen. Daraus ist zu schließen, daß die deutsche und die lateinische Schule damals zusammen etwa vierzig bis fünfzig Schüler zählten.

Der Schulmeister wurde bereits im 17. Jahrhundert in der Regel durch den großen zweifachen Landrat und ausnahmsweise durch den Wochenrat gewählt. Im 18. Jahrhundert mußten sich die Lehrer der periodischen Wahl durch den großen zweifachen Landrat unterziehen, wobei sich neben dem bisherigen Schulmeister oftmals auch andere Bewerber um den Schuldienst meldeten. Die Wahlbehörde setzte die Anstellungsbedingungen, das sogenannte Protokoll, fest und übte die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen aus. Je nach den Umständen wurden die Kandidaten durch einen Ratsausschuß, dem einige der obersten Landesbeamten und zuweilen auch der Pfarrer angehörten, auf ihre Tauglichkeit und Eignung geprüft. Erwies sich ein Lehrer seiner Aufgabe charakterlich oder bildungsmäßig

nicht gewachsen, so konnte er jederzeit abgesetzt werden. Seit 1731 wurden ziemlich regelmäßig Schulinspektionen durch den Kirchenpfleger, den Statthalter oder einen andern der obersten Landesbeamten vorgenommen.

Außer den hier erwähnten und den immer wiederkehrenden Lehrerwahlen lassen sich in den Quellen dieser Zeit recht wenig finden. Der einstmals noch freiwillige Schulbesuch war in den früheren Zeiten ziemlich bescheiden. Immerhin bemühten sich schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch die Mädchen, das Lesen und Schreiben zu erlernen. 1639 wollte der Geheime Rat den Unterricht der Töchter dem Frauenkloster Appenzell übertragen, doch führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis. Dem Hilfslehrer Karl Franz Grunder wurden 1679 außer der Unterstufe der Lateinschule ausdrücklich auch die Mädchen der deutschen Schule zugewiesen. Nachdem bereits im 17. Jahrhundert vereinzelt zwei Lehrer miteinander auftraten, wurde es seit 1728 üblich, neben dem Hauptlehrer einen Provisor oder Hilfslehrer einzusetzen. Daraus darf um so eher von einem wachsenden Interesse an der Schule und einer Zunahme der Schülerzahl geschlossen werden, als sich inzwischen auch außerhalb des Dorfes Appenzell an verschiedenen Orten Schulen gebildet hatten.

Wann die Schulen in unsern *Landgemeinden* entstanden, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. In den meisten Fällen dürfte jedoch ihre Gründung mit der Errichtung der Pfarrei oder Filiale zusammenfallen. So wurde in den Stiftungsbriefen der Pfarrei Gonten 1647 und Haslen 1666 wie auch der Filialen Brülisau 1647, Schwende 1767 und Schlatt 1769 der Pfarrer beziehungsweise der Kurat ausdrücklich verpflichtet, entweder gegen eine angemessene Entschädigung selbst Schule zu halten oder einen andern damit zu beauftragen. Die gleiche Aufgabe oblag nach einer Bestallungsordnung von 1666 auch dem Pfarrer von Oberegg. Daß sich im Stiftungsbrief der 1727 gegründeten Kuratie Eggerstanden, der nicht mehr erhalten ist, vermutlich eine ähnliche Bestimmung vorfand, bezeugt das Pflichtenheft aus dem Jahre 1804, wonach der Kurat die Jugend im Schreiben und Lesen zu unterrichten hatte, sofern ihm diese Aufgabe keine andere Person in der Gemeinde abnahm. Ob der Vorschrift, eine Schule zu führen, sofort nach der Errichtung der betreffenden Pfarrei beziehungsweise Kuratie oder erst später nachgelebt wurde, läßt sich nicht feststellen. Hingegen ist ersparnishalber anzunehmen, daß ursprünglich wohl in einem möglichst für mehr als eine Ortschaft zentral gelegenen Privathause Schule gehalten wurde. So ernannte beispielsweise der Große Rat 1709 Anton Josef Lehner

zum Lehrer auf dem Berg zwischen Weißbad und Brülisau. Er hatte die Kinder aus dem Gebiet von Brülisau, Schwarzenegg, Steinegg, Schwende und Triebern zu unterrichten. Lehner hatte bereits einen Vorgänger, so daß anzunehmen ist, daß die Schule schon längere Zeit bestand. 1726 wird er als Lehrer in Brülisau genannt. Für seine Besoldung hatten die Rhoden aufzukommen, aus denen Kinder die Schule besuchten. In Haslen war ein Kapital von 500 Gulden mit einem jährlichen Zinsertrag von 25 Gulden aus dem Kirchenvermögen für Schulzwecke ausgeschieden worden; der Fonds mußte der Pfarrkirche nur im Falle zurückerstattet werden, daß diese in schwere Not geraten sollte.

Wie bereits erwähnt, wurde anfänglich fast ausnahmslos bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts die deutsche Schule vom gleichen Lehrer gehalten wie die Lateinschule. Der Lehrplan für dieselbe sah die Erlernung der Anfangsgründe der lateinischen Sprache und, soweit es möglich war, auch eine Einführung in die Verslehre vor. Im Gesangsunterricht, der ausschließlich liturgischen Zwecken diente und den Choral wie auch den Figuralgesang umfaßte, waren die Messen und Motetten auf die Feste einzuüben. Der Lehrer hatte nicht nur an Sonn- und Feiertagen, sondern auch am Mittwoch, Freitag und Samstag sowie bei gestifteten Jahrzeiten und Beerdigungen mit den Lateinschülern das Amt und an den Festen und deren Vortagen wie auch an den sogenannten Chorfeiertagen, für die keine Sonntagsruhe geboten war, die Vesper zu singen. Ebenso hatte er die Priester beim Gräberbesuch zu begleiten und mit ihnen gemeinsam das Totenoffizium sowie zu Weihnachten, am Karfreitag und an Ostern auch die Mette zu verrichten.

Im Jahre 1659 wurden die beiden Landammänner und der Statthalter beauftragt, die Errichtung und Finanzierung einer eigenen *Lateinschule* zu prüfen. Von da an läßt sich in der Regel außer dem deutschen Schulmeister auch ein Lateinlehrer nachweisen, doch hatte die Lateinschule stets mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Der Plan von Landammann Bartholome Neff (1591–1665), die Lateinschule mit einer Kaplanpfründe zu verbinden, wurde 1662 vom Geheimen Rat abgelehnt. 1665 wurde ein Teil des Kapitals der Eichmüllerschen Stiftung zur Finanzierung der Lateinschule herangezogen. Der damals neugewählte Lateinlehrer Philipp Jakob Fäßler erhielt außer den Kapitalzinsen und einer jährlichen Besoldung von 30 Gulden von jedem Schüler ein Schulgeld von 2 Gulden 10 Batzen pro Jahr. Wie lange diese Regelung galt, ist unbekannt; jedenfalls machte bereits 1676 Statthalter Ulrich Sutter (1626–1689) im Auf-

trage von Pfarrer Dr. Wolfgang Äbisegger den Geheimen Rat darauf aufmerksam, daß die beiden dem Kanton zustehenden Freiplätze für Theologiestudenten am Collegium Helveticum in Mailand schon seit längerer Zeit unbesetzt seien, weil die Lateinschule nicht mehr wie früher geführt werde. Der Rat beschloß, die Kapläne zur Übernahme der Lateinschule zu bewegen. 1678 wurde der Unterricht für die fortgeschrittenen Lateinschüler Kaplan Wolfgang Jakob Ransberg übertragen, während Karl Franz Grunder die Anfänger in die Grundregeln der Deklination und Konjugation einzuführen hatte. Grunder hatte gleichzeitig als Provisor oder Mithelfer den deutschen Schulmeister Hans Jakob Dörig in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die gemeinsame Besoldung der Lehrer Dörig und Grunder, die dem Laienstande angehörten, wurde einschließlich der freien Wohnung, die mit 15 Gulden bewertet wurde, auf 95 Gulden angesetzt. Dazu bekam Dörig noch zusätzlich 20 Gulden für den Gesangsunterricht. Kaplan Ransberg erhielt außer den Einkünften seiner Pfründe keine besondere Entschädigung für die Lateinschule. Er wirkte bis zu seinem Tode am 17. Mai 1694 als Kaplan in Appenzell, gab aber die Lateinschule schon nach einigen Jahren wieder auf, denn 1685 wählte der Geheime Rat einen gewissen Brülisauer, der soeben seine Studien abgeschlossen hatte, zum Leiter der Schule. Von dieser jungen Kraft erwartete die Regierung eine Besserung der Schulverhältnisse, deren Zustand als schlecht bezeichnet worden war. Zur Mithilfe in der deutschen und der lateinischen Abteilung wurde ihm wiederum Karl Franz Grunder beigegeben. Nachdem seit 1690 Kaplan Anton Josef Kegel die Lateinschule während eines Jahres versehen hatte, wurde Grunder 1691 zum Lateinlehrer ernannt, hatte aber weiterhin auch in der deutschen Schule mitzuwirken, doch starb er schon 1692.

Dauernd und vollständig von der deutschen Schule getrennt wurde die Lateinschule erst 1695, in welchem Jahre sie gleichzeitig mit der sogenannten zusammengelesenen Pfrund dem Kaplan Johann Peter Koch übertragen wurde. Zwar bestand die zusammengelesene Kaplaneipfrund schon früher, doch sollte sie von nun an vornehmlich zur Finanzierung der Lateinschule dienen und wurde daher in der Folge öfters auch Schulpfrund genannt. Da die Einkünfte, die auf 300 Gulden pro Jahr angesetzt wurden, nach Auffassung des Geheimen Rates zum Unterhalt des Kaplans genügten, wurde das bisherige Schulgeld für die einheimischen Lateinschüler abgeschafft, während von den auswärtigen Schülern ein solches bezogen werden durfte. Kaplan Koch wurde verpflichtet, täglich mit Ausnahme von zwei freien Nach-

mittagen während fünf bis sechs Stunden Schule zu halten. Kirchliche und seelsorgliche Aufgaben hatte er nur so weit zu erfüllen, als der Unterricht dadurch nicht beeinträchtigt wurde. Diese Regelung galt vorläufig nur für ein Jahr, wurde aber in der folgenden Zeit mehrmals erneuert. Während der nächsten zwölf Jahre blieb die Lateinschule mit der zusammengelesenen Pfrund vereinigt. 1707 übernahm Dr. theol. Johannes Büchler die vierte Kaplaneipfründe, lehnte jedoch nach längern Verhandlungen das Amt eines Lateinlehrers ab, was zur Folge hatte, daß ihm das Pfrundeinkommen auf 200 Gulden gekürzt und die restlichen 100 Gulden dem neuen Lateinlehrer Jakob Grubenmann, einem jungen Geistlichen, als Besoldung zugewiesen wurden. In der Folge sank die Entlöhnung auf 70 Gulden, auf welcher Höhe sie bis Ende des 18. Jahrhunderts blieb. Ein Versuch, sie nochmals um die Hälfte zu kürzen, führte 1736 zum Rücktritt des Lehrers und zu ihrer vorübergehenden Einstellung. Die lateinischen Schulmeister des 18. Jahrhunderts gehörten mit einigen Ausnahmen dem geistlichen Stande an. Trotz der oft nur geringen Schülerzahl entsprach die Lateinschule einem wirklichen Bedürfnis, indem sie den angehenden Theologiestudenten und allen jenen, die nach höherer Bildung strebten, die Anfangsgründe des Wissens in der engern Heimat vermittelte und ihnen so den Weg zum Studium wesentlich erleichterte. Die Eltern manches begabten Schülers hätten wohl die Kosten gescheut, wenn er bereits die Lateinschule hätte auswärts besuchen müssen. Diese Gründe veranlaßten die Regierung, die Lateinschule trotz manchen Hindernissen, hauptsächlich finanzieller Natur, immer wieder weiterzuführen und sie vor dem bisweilen drohenden Untergang zu bewahren. Um die bisherigen Schwierigkeiten zu beseitigen und die Lateinschule auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, beschloß der Große Rat im Jahre 1795, sie inskünftig dem Kapuzinerkloster Appenzell anzuvertrauen. Als Entschädigung wurde dem Kloster ein monatliches Schulgeld von 1 Gulden für jeden Schüler angeboten. Da der Guardian das Ansinnen ablehnte und auch der Provinzial auf eine Bittschrift der Regierung hin nicht einlenkte, ließ sich das Vorhaben vor der Helvetik nicht mehr verwirklichen.

III. Die Zeit der Helvetik (1798–1803)

Ein genaueres Bild über die Schulverhältnisse in Appenzell Innerrhoden erhalten wir erstmals in der Zeit der Helvetik dank den Antworten auf die Stapfersche Rundfrage an die Lehrer und Religions-

diener im Jahre 1799 und 1800. Die helvetischen Behörden wollten durch die Rundfrage den bisherigen Zustand der Schulen feststellen, um überall dort, wo es nötig erschien, Verbesserungen anzuordnen. Im Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bestanden neun Elementarschulen, wovon acht im innern Landesteil und eine in Oberegg. Sie wurden von sechs weltlichen Lehrern und vier Geistlichen geführt. Die Schülerzahl belief sich auf rund 520 bis 550 Kinder, wovon auf Appenzell ungefähr 100, auf Brülisau 82, auf Steinegg 70, auf Gonten 60 (im Winter 30), auf Schwende 55 bis 60, auf Eggerstanden 50, auf Schlatt 44, auf Oberegg 40 (im Winter 20 bis 30) und auf Haslen 38 entfielen. Knaben und Mädchen hielten sich ungefähr die Waage. Der Schulbesuch war keineswegs immer gleichmäßig, sondern hing oft von äußern Umständen, wie Witterung, dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten usw., ab.

Im Dorf Appenzell wurden von zwei Lehrern während des ganzen Jahres täglich dreimal je zwei Stunden Schule gehalten. Eine Ganzjahres- und Ganztagesschule bestand auch in Haslen. Die Morgenschule von 5 bis 7 Uhr war im Jahre 1799 während einiger Zeit abgeschafft worden. In Gonten wurde während des Sommers zweimal je zwei Stunden, im Winter aber nur einmal täglich Schule gehalten. Eine Halbtagsschule wurde seit etwa 1775 auch in Steinegg geführt. In Oberegg führte der Lehrer meistens nur im Sommer eine Halbtagsschule für je eine Gruppe am Vormittag und Nachmittag je drei Stunden, und zwar abwechslungsweise im Dorf bei der Kirche und auf der Egg, die etwa dreiviertel Stunden vom Dorf entfernt liegt, weil die weglosen Verhältnisse zur Winterszeit einen geregelten Schulbetrieb verunmöglichten. Alle bisher genannten Schulen wurden von weltlichen Lehrern betreut, welche in Appenzell vom Großen Rat, in den übrigen Gemeinden aber von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wurden. In Steinegg führte Lehrer Josef Ignaz Koster, ein Bauer und Vater von vier Kindern, seit ungefähr vierundzwanzig Jahren die Schule auf eigene Initiative, ohne von einer Behörde oder einer Gemeinde hiezu beauftragt zu sein. Einzig in Appenzell übten die beiden Lehrer ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Der eine von ihnen war vorher Krämer gewesen und hatte in der Jugend außer der deutschen Schule vielleicht noch die Lateinschule besucht. In Gonten versah der Lehrer den Mesmerdienst, während der Schulmeister von Haslen als Mesmer und Organist tätig war und wohl zur Mehrung des bescheidenen Einkommens bisweilen auch seinen früheren Schuhmacherberuf ausübte. Der Oberegger Lehrer war ebenfalls Organist und amtete gleichzeitig als Sekretär der Munizipalität.

In den Kuratien Brülisau, Eggerstanden, Schwende und Schlatt oblag der Schulunterricht dem Ortsgeistlichen. Da dieser auch priesterliche und seelsorgliche Pflichten zu erfüllen hatte, ist es begreiflich, daß nur Halbtagsschule gehalten wurde, in Schwende sogar nur während des Winters, denn im Sommer waren die Kinder vornehmlich durch die Mithilfe in der Landwirtschaft und auf den Alpen beschäftigt. Die Kurate, die vom Großen Rat gewählt wurden, hatten an verschiedenen bekannten Studienorten des In- und Auslandes eine langjährige und umfangreiche Bildung genossen und widmeten sich ihrer Aufgabe mit großem Eifer. Unter ihnen ragt besonders der ehemalige Zisterzienser Konventuale Blasius Burgstaller von Waldkirch, seit 1798 Kurat in Brülisau, hervor, der nach siebzehnjährigen Studien unter dem Einfluß der Ideen der Aufklärung im Jahre 1793 den Ordenshabit abgelegt hatte und fortan als Weltgeistlicher tätig war. Als er nach Brülisau kam, mußte er zu seinem großen Bedauern feststellen, daß seine Vorgänger sich nur wenig Mühe und Zeit genommen hatten, um die Jugend zu unterrichten, und die Kinder daher ziemlich verwildert waren. Schon nach kurzer Zeit entdeckte er aber unter den scheinbar rohen Bergkindern talentierte Schüler, mit denen er ein kleines Theaterstück aufführte, das bei der Bergbevölkerung großen Beifall erntete. Wie sehr seine Bemühungen von Erfolg gekrönt waren, zeigt die Tatsache, daß in der abgelegenen Berggemeinde zweiundachtzig Kinder seine Schule besuchten, eine Zahl, die nur in der Dorfschule Appenzell übertroffen und in keiner andern Gemeinde erreicht wurde. Blasius Burgstaller darf neben dem Walliser Johann Nepomuk Charvet, der als dritter Kaplan in Appenzell an der Latein- und deutschen Schule unterrichtete, als die tüchtigste Lehrkraft in Innerrhoden bezeichnet werden; er verließ Brülisau aber bereits wieder im Jahre 1802.

Als Fächer werden außer dem Katechismusunterricht durchwegs Lesen und Schreiben, in Schwende auch Rechnen und in Eggerstanden Vaterlandskunde genannt. In Schlatt lernten nur jene schreiben, die es ausdrücklich wünschten. Als Schulbücher wurden der Katechismus, katholische Lehr- und Andachtsbücher, Briefe und andere Schriften, welche die Kinder etwa mitbrachten, verwendet. Eine Klasseneinteilung ist nirgends bekannt. Das Schulalter betrug nach einer Angabe des Kuratkaplans von Eggerstanden und wohl auch an den übrigen Orten sieben bis zehn Jahre. Ein Schulhaus bestand nur in Appenzell und in Oberegg, während in Haslen und Gonten das Mesmerhaus, in den Kuratien Brülisau, Eggerstanden, Schwende und Schlatt das Pfrundhaus des Geistlichen und in Steinegg ein Privathaus

als solches dienten. Die Pfrund- und Mesmerhäuser wurden wie die Schulhäuser in Appenzell und Oberegg aus dem Kirchengut unterhalten, und die Lehrer wie die Geistlichen hatten freie Wohnung. Im übrigen war die Entlöhnung der Lehrer und Geistlichen bescheiden und wurde in den Antworten auf die Rundfrage meist beanstandet. Ein Schulfonds wird in Oberegg, Haslen und Appenzell erwähnt; an letzterm Orte betrug er allerdings nur 10 Gulden, hingegen bezahlten die Rhodskassen dem Lehrer für jeden Schüler 3 Batzen im Vierteljahr. Eltern, die keiner Rhode angehörten, also die Niedergelassenen, hatten das Schulgeld für ihre Kinder selbst aufzubringen. Dasselbe galt auch für die meisten übrigen Schulkreise. In Oberegg erhielt der Lehrer kein Schulgeld; in Haslen durfte er nur von den Schülern aus Enggenhütten, das nach Appenzell pfarrgenössig war, wöchentlich 3 Kreuzer erheben.

So litt das Schulwesen stark unter der ungenügenden Besoldung der Lehrer. Im weitern ist aber auch als Grund des schlechten Schulzustandes die mangelhafte Vorbildung der Lehrkräfte, soweit es sich um weltliche handelte, zu nennen. Dies wurde dem Erziehungsrat des Kantons Säntis als der neuen kantonalen Oberbehörde auf Grund der Rundfrage klar, und er legte dann auch unverzüglich Hand an, um die unbefriedigenden Verhältnisse zu verbessern. So bemühte er sich, die Bildung der Lehrer zu fördern, aber auch die Schuleinrichtungen zu heben. Während die ältern Lehrkräfte kaum mehr auf die Schulbank gezwungen werden konnten, damit sie ihr Wissen erweiterten, verlangte er von den jüngern im Amte verbleibenden Lehrkräften, daß sie die «Erste Anleitung für sämtliche Schullehrer der niedern und Landschulen des Kantons Säntis zu nützlicher und zweckmäßiger Verwaltung ihres Amtes» studierten und zur Anwendung brachten. Diese kleine Methodik erhielt jeder Schullehrer Ende 1800 mit einer Abc-Tabelle vom Erziehungsrat unentgeltlich zur baldmöglichen Anwendung. Aus der strengen Pflicht der Schulinspektoren, über deren Anwendung zu wachen, geht hervor, welchen Wert der Erziehungsrat dieser Anleitung beimaß. Ihr Inhalt spricht einleitend über die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit des Lehrerberufes, behandelt alsdann die Bildung und die notwendigen Charaktereigenschaften des Lehrers sowie die wichtigsten Anweisungen in bezug auf den Zustand der Schulstube, die Aufnahme der Schüler, die Besucherkontrolle, das Benehmen, die Klasseneinteilung, den Unterricht in den einzelnen Fächern und das Schulgebet. Die Anweisung ist vom Glarner Pfarrer Johann Rudolf Steinmüller, der seit 1799 in Gais lebte, geschrieben worden und enthält wertvolle Ratschläge für jede Lehrkraft.

Im weitern drang der Erziehungsrat darauf, daß bei Neuwahlen nur geprüfte Lehrer angestellt wurden. Er erließ deshalb auf Anregung des Wittenbacher Pfarrers Josef Anton Blattmann ein Reglement mit zehn Punkten, worin die Bestimmungen für die Wahlausschreibung und das Verfahren bei den Prüfungen festgesetzt sind. Damit werden erstmals in unserer Gegend staatliche Lehrerprüfungen durchgeführt. Nach einem im Wortlaut erhaltenen Protokoll wurden die Kandidaten über die Pflichten eines Schullehrers, über Strafen, Buchstabieren und Lesen von Geschriebenem und Gedrucktem, Federschneiden, Orthographie, Haltung und Stellung der Kinder beim Schreiben, über Schreibmaterial und Kenntnisse der Religionslehre geprüft. Mit der Einführung der Prüfungen und mit der bessern Besoldung der Lehrer hob der Erziehungsrat das Ansehen des Lehrers beim Volke, bemühte sich aber auch gleichzeitig, fehlerbehaftete und böswillige Leute von diesem Beruf von vorneherein fernezuhalten oder sie zu entfernen, falls sie bereits im Amte waren. Daher wurde schon bei der Wahl und bei den Prüfungen viel Wert auf den Leumund des Kandidaten gelegt. Ohne Rücksicht strich der Erziehungsrat deshalb die Namen von untauglichen oder schlecht beleumdeten Kandidaten auf der Wahlliste durch oder kassierte sogar die bereits erfolgte Wahl, wenn er erst nachträglich mit der Wahrheit bekannt wurde.

Trotz manchen Erfolgen ist doch, gesamthaft gesehen, nur ein bescheidener Fortschritt in den herrschenden Verhältnissen festzustellen, denn Behörden und Bevölkerung waren noch zu wenig vorbereitet für die neuen Forderungen und Ideen. Der Erziehungsrat des Kantons Säntis sah sich deshalb genötigt, auch noch direkte Mittel zur Ausbildung der Lehrer anzuwenden. So eröffnete Pfarrer Steinmüller in seinem Auftrag in Gais im Mai 1801 ein eigentliches Schullehrerseminar mit neunzehn reformierten Kandidaten aus dem Rheintal, dem Toggenburg und von Außerrhoden. Mit dem gleichen Unternehmen befaßte sich katholischerseits Pfarrer Silvan Bernhard Blattmann, der nach Antritt als dritter Klosterpfarrer in St. Gallen am 15. September 1801 in den Räumen des ehemaligen Klosters den katholischen Lehrerbildungskurs mit sechs lernbegierigen, bereits im praktischen Schuldienst tätigen Lehrern aus St. Fiden, Gaiserwald, Straubenzell und Appenzell eröffnete, die wöchentlich an einem Tag zum Unterricht erschienen, sonst aber den gewohnten Pflichten in ihrem Wirkungskreis nachgingen. Am 31. Mai 1802 nahm der gesamte Erziehungsrat nach Verlauf von dreiviertel Jahren an der öffentlichen Prüfung dieser Lehrer teil. Unter den Prüfungskandi-

daten befanden sich auch die beiden Lehrer Josef Manser und Ignaz Anton Kölbener von Appenzell. Als Verteter der Schule Appenzell nahmen daran Distriktsinspektor Dr. Johann Nepomuk Hautli und Munizipalitätssekretär Stark teil. Die Examinanden wurden von ihrem Lehrer der Reihe nach geprüft im richtigen Buchstabieren und Lesen, in der Orthographie, in den Grundbegriffen der deutschen Grammatik und allgemeinen Geographie, in den vier Grundoperationen des Rechnens sowie im Schreiben. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde von den Anwesenden allgemein gerühmt, und die Prüflinge erhielten ein Diplom ausgehändigt.

Der Erziehungsrat erließ aber auch Vorschriften über die Schulpflicht, die Schulzucht, die Dauer des Schulbesuches sowie über den zu behandelnden Stoff. Sie bauten auf dem Humanitätsideal der Aufklärung auf und fanden in einem zeitgenössischen Lehrplan in folgender Weise Ausdruck: «Jeder Bürger muß zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen kommen und daher durch gleichförmige Schulbildung imstande sein, seine Talente richtig einzuschätzen und für den ihm nötigen und seinen Fähigkeiten angenommenen Beruf so vorbereitet zu sein, damit er ihm Genüge leiste. Diese gleichförmige Schulbildung besteht in einer genauen Anleitung zum Lesen, Rechnen, Schreiben, in den Anfangskenntnissen der zweiten Landessprache, der Berufsbuchhaltung, der Gesundheitsregeln, der helvetischen Konstitution, der wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnisse und der Moral.»

Um aber ein gewisses Ziel bestimmt zu erreichen, hat man vorerst bescheidenere Ansprüche gestellt, wobei die Tendenz bestand, einheitlichere Schulbücher einzuführen. So wurde in unserm Kanton das Schulbuch von Silvan Bernhard Blattmann allgemein zur Anschaffung empfohlen. Im weitern wurde vorläufig für das Winterhalbjahr die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder im Alter von sieben bis fünfzehn Jahren eingeführt; vor fünfeinhalb Jahren durfte keines aufgenommen werden, um den Lehrer nicht zur Kindsmagd zu degradieren. Die Kontrolle des Schulbesuches mußte in die monatlichen Versäumnistabelle eingetragen und mit der «Tabellarischen Übersicht über das Verhalten der Schuljugend» dem Erziehungsrat zur Einsicht vorgelegt werden. Endlich verlangte der Erziehungsrat gestützt auf ein Dekret der helvetischen Zentralregierung vom Dezember 1800 von allen Schulgemeinden, daß bis 15. Januar 1801 in jeder Gemeinde eine geräumige, heizbare Schulstube vorhanden sein müsse, ansonst er die Säumigen mit einer Geldbuße belege. Wenn dies auch nicht überall befolgt wurde, so darf zum Beispiel gerade

Brülisau rühmlich erwähnt werden, ließ es doch seinem Schulherrn und Kuraten Blasius Burgstaller den großen Saal der Kaplanei zu einem Unterrichtslokal herrichten und mit einem großen Ofen versehen.

Als Vertreter Innerrhodens gehörten dem Erziehungsrat des Kantons Säntis während seiner Wirksamkeit vom 13. Februar 1799 bis Frühjahr 1803 an Kaplan Dr. Josef Anton Suter, von und in Appenzell (1739–1803), vom 21. Februar 1799 bis 11. Januar 1802, Pfarrer Johann Baptist Weishaupt, von Appenzell, in Oberegg (1767–1836), vom 12. März bis 7. Dezember 1799, Pfarrer Joseph Anton Manser, von Appenzell, in Haslen (1767–1819), vom 23. März 1799 bis 11. Januar 1802, und Pfarrer Johann Baptist Gschwend, von und in Appenzell (1742–1804), vom 14. Januar bis 1. März 1802. Als einziger hat Pfarrer Manser aktiv in dieser Behörde mitgewirkt und an drei Sitzungen derselben teilgenommen; obschon er als Pfarrer in Haslen etwas abseits vom großen politischen Getriebe lebte, stand er doch aktiv in der Politik der Helvetik, wie es in seiner «Politischen Geschichte von Appenzell Innerrhoden am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts» (Sonderabdruck aus dem «Appenzeller Volksfreund», Appenzell 1909) deutlich zutage tritt. Er scheint mit dem Ideengut der Zeit gut vertraut gewesen zu sein und wertete das Wertvolle hernach auch aus. Infolge umständlicher Reisemöglichkeit von Haslen nach St. Gallen, körperlicher Schwäche – er war zeitlebens kränklich – großer Amtsgeschäfte und wegen der sehr negativen Stimmung im Volke gegenüber allen helvetischen Institutionen suchte er mehrfach um die Entlassung aus dem Erziehungsrate nach, die ihm endlich gleichzeitig mit Kaplan Dr. Suter am 11. Januar 1802 gewährt wurde. Als sein Nachfolger im Erziehungsrat wurde der fünfundzwanzig Jahre ältere Pfarrer Gschwend von Appenzell gewählt, der jedoch altershalber an keiner Sitzung teilgenommen hat. – Als Schulinspektoren des Distriktes Appenzell, welche mit der direkten Aufsicht betraut waren, wählte der Erziehungsrat des Kantons Säntis am 20. Februar 1800 für die Dauer von drei Jahren Dr. Johann Nepomuk Hautle (1765–1826), einen Freund Pfarrer Mansers, der während der Jahre 1798 bis 1801 als Mitglied der Verwaltungskammer des Kantons Säntis Vorsteher der kulturellen Belange gewesen war und auch die Rundfrage zur Feststellung des Zustandes im Schulwesen durchgeführt hatte, sowie Bildhauer und Landesfähnrich Johann Ulrich Hörler (1737–1810), der schon seit 1783 als Examinator der Schulen von Appenzell amtete; für den katholischen Teil des Distriktes Wald, das heißt für Oberegg,

wurde ebenfalls am 20. Februar 1800 Distriktsrichter Bartholome Breu gewählt. Über ihre Tätigkeit erfahren wir allerdings in den mangelhaft vorhandenen Akten nichts Weiteres.

Es darf wohl gesagt werden, daß die Schulbehörden in den stürmischen Tagen der Helvetik ihr Bestes taten, um die Verhältnisse zu heben. Manche Verbesserung wurde herbeigeführt, denken wir nur an die bessere Entlöhnung und die Hebung des Bildungsstandes der Lehrer, an die Bemühungen um bessere Schullokale oder den eifrigeren Besuch der Schüler sowie an die Vereinheitlichung der Schulbücher. Doch standen ihnen auch große Hindernisse und Vorurteile entgegen, welche infolge der kriegerischen Zeit und der kurzen Zeit des Bestehens dieser Organisation nicht zum erstrebten Erfolge führen konnten. Immerhin waren verschiedene gute Ansätze zur Reorganisation des bisherigen Schulwesens vorhanden, die mit der Zeit doch verwirklicht werden mußten, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden. Daher war die Zeit der Helvetik für die Zukunft doch nicht ohne Bedeutung.

IV. Von der Helvetik bis zum Erlaß der ersten Schulverordnung im Jahre 1843

Nach der Wiederherstellung der alten Ordnung im Frühjahr 1803 schenkten die innerrhodischen Behörden den kulturellen Aufgaben von Kirche und Schule vorerst wenig Aufmerksamkeit, wurden sie doch durch andere organisatorische und finanzielle Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen. Dafür nahmen sich die Geistlichen dieser Fragen an, denn schon am 27. September des gleichen Jahres ersuchten sie mit einer größern, von Pfarrer Manser in Haslen verfaßten Eingabe an den Großen Rat, zur Vermehrung des geistlichen Standes die Lateinschule in Appenzell wieder ins Leben zu rufen und die Besoldung des Lehrers derselben so anzusetzen, daß sich auch ein fähiger Lehrer von auswärts hiefür interessiere und diesen Posten einnehmen wolle. Sie würden es sogar begrüßen, wenn sich die katholischen Kantone zusammentun würden, um eine ähnliche Stiftung wie das Collegium Helveticum in Mailand in der Schweiz ins Leben zu rufen, worin «aus jedem Kanton wenigstens ein paar Zöglinge unentgeltlich aufgenommen und bis zur Vollendung ihrer Studien verpflegt würden». Zur Dotierung des Gehaltes des Lateinlehrers schlugen sie vor, von reichern Kapellstiftungen die nötigen Geldmittel zu entnehmen. Endlich verlangten sie eine Verbesserung der verschiedenen geistlichen Pfründen, damit sich auch hiefür wieder Inter-

essenten melden, ansonst sinke die Religion noch tiefer. In auswärtigen Pfarreien würden den Innerrhodern bessere Pfründen mit weniger Arbeit angetragen, daher könne es nicht erstaunen, wenn sie auch solche annehmen. Das Schreiben wurde dem Großen Rat zur Kenntnis gebracht und einer speziellen Kommission, die hiefür besonders eingesetzt wurde und seither ununterbrochen als kantonale Schulkommission oder Landesschulkommission amtet, zur Prüfung überwiesen. Wann sie erstmals tagte oder sich mit der Eingabe befaßte, ist mangels vorhandener Akten nicht festzustellen.

Am 18. Oktober 1803 wählte der Große Rat den bisherigen Pfarrer von Haslen, Johann Anton Manser, zum Standespfarrer von Appenzell. Nachdem er sich etwas in seine vielseitige Aufgabe eingelebt hatte, erinnerte er mit einem erneuten Schreiben vom 6. Mai 1806 den zweifachen Großen Rat an seine Eingabe vom 27. September 1803 und wies etwas konkreter auf den schlechten Zustand der Schulen hin, auf die Verwahrlosung der Jugend sowie auf die Mittel der Verbesserungen, wie Einrichtung von Freischulen, Abschaffung der Privatschulen, Bildung und bessere Besoldung der Lehrkräfte, Verteilung der Klassen auf drei Lehrer, Übergabe der Mädchenschule an die Klosterfrauen und Erteilung des Religionsunterrichtes durch Geistliche. «Es wäre kein fehlerhafter Wunsch, daß hier, wie es in den übrigen katholischen Kantonen, wo Frauenklöster sind, der Unterricht der Mädchen diesen ganz vertraut werden könnte. Allein unsere Frauenklöster müßten hiezu erst gebildet werden und überdies im Nähen und anderen weiblichen Arbeiten Lehrstunden geben können. Aber dieses wird vielleicht noch lange frommer Wunsch bleiben.» Trotz diesen wertvollen Anregungen des angesehenen Standespfarrers ging es mit der Arbeit der Landesschulkommission nicht recht weiter; vermutlich fehlte es ihr sowohl an einer gesetzlichen Handhabe als auch an den genügenden finanziellen Mitteln für eine erfolgreiche Tätigkeit. Daher vergingen fünf weitere Jahre ohne sichtbare Änderungen im Schulwesen. Erst am 29. Oktober 1811 erklärte der Große Rat auf Antrag der Landesschulkommission, alle Schulen im ganzen Lande seien inskünftig Freischulen mit bestimmtem Lehrergehalt, das heißt, die Schüler mußten kein Schulgeld mehr bezahlen, dem Lehrer wurde aber dennoch ein bestimmtes Einkommen zugesichert. Dieser Beschluß wurde der Bevölkerung im Herbstmandat 1811 zur Kenntnis gebracht, wobei unter anderem bemerkt wurde, daß nun auch der Arme sein Kind unentgeltlich schulen lassen könne. Zugleich gab der Rat der Erwartung Ausdruck, die Rhoden möchten vermehrte Beiträge leisten. Bei dieser Ordnung wäre es also Hin-

lässigkeit und sträfliche Schuld, wenn die Eltern ihre Kinder dem Unterricht entziehen sollten, «wo doch so mancher mit Schreiben und Lesen sein Brot gefunden und sein Glück gemacht hat». Als Lohn wurde den Lehrern im Dorf Appenzell jährlich 150 Gulden, in Gonten und Haslen 60 Gulden und in den Filialen (Brülisau, Schlatt, Eggerstanden und Schwende) je 50 Gulden zugesichert; ein allfälliger Beitragsausfall bei den Rhodsbeiträgen würde durch die Herbeiziehung eines Teiles der Heiratstaxen ausgeglichen werden.

In der Verfassung vom 30. Brachmonat 1814 – der ersten von Appenzell Innerrhoden, denn bisher galt das Landbuch – wurden die bisherigen Schuleinrichtungen gesetzlich verankert und dem Großen Rat – bisweilen auch Landrat genannt – die Kompetenz zugewiesen, die Lehrstellen im Dorf Appenzell wie bisher zu besetzen und unter andern auch die Schulkommission, die nachfolgend einheitlich Landesschulkommission genannt wird, zu wählen. Diese setzt sich aus dem jeweiligen Landesstatthalter, dem Landessäckelmeister und dem Bauherrn zusammen, doch sind ihnen noch weiter beigegeben der jeweilige Standespfarrer und der Kirchenpfleger von Appenzell.

Dank seiner Bildung und seiner Initiative war Pfarrer und bischöflicher Kommissar Manser bis zu seinem vorzeitigen Tod am 28. Dezember 1819 die Seele der Landesschulkommission gewesen. Er hat sich aber auch in seinem geistlichen Amte als praktischer und vielseitiger Schul- und Amtsmann hervorgetan, so daß er sich unvergeßliche Verdienste erwarb. Trotzdem blieben ihm Ärger und Verdruß aus dem eigenen Volke nicht erspart, denn mancher in einfachsten wirtschaftlichen Verhältnissen lebende Mitbürger, der abseits vom großen Weltverkehr ständig mit der Natur um seine Existenz kämpfen mußte, zeigte wenig Einsicht und Verständnis für den Wert einer guten Schulbildung. Aber auch Indifferentismus, ja nicht selten sogar eine gewisse Feindseligkeit gegen die Schule sowie mangelnder Opfergeist machten ihm seine Tätigkeit schwer, zumal er auch sah, daß gewisse Fortschritte und Ziele nur über behördliche Erlasse erreicht werden konnten, denen der freiheitsliebende Appenzeller nicht mit Begeisterung begegnete. Endlich hatte er beständig mit seiner schwächlichen Gesundheit zu kämpfen. Daher ist es begreiflich, wenn er erstmals am 16. Mai 1816 und dann wieder am 25. August und am 22. Oktober 1817 dem Großen Rat seine Demission als Standespfarrer und zugleich von allen Ämtern eingereicht hatte. Doch dieser lehnte jedesmal ab, so daß ihn der frühe Tod von Ende Dezember 1819 von diesen entbinden mußte. So hat er in Tat und Wahrheit sein Leben im Dienste der Mitbürger geopfert.

In die Verfassung vom 30. April 1829 sind die Bestimmungen über die Wahl und Zusammensetzung der Landesschulkommission gemäß Wortlaut der Verfassung von 1814 unverändert aufgenommen worden, hingegen wird von der Vergebung der Lehrstellen durch den Großen Rat nicht mehr gesprochen, heißt es doch nur noch, «er vergibt die gebetenen Dienste, welche nicht der Landsgemeinde vorbehalten sind». Da die Lehrer auf dem Lande durch die Angehörigen der betreffenden Schulkreise gewählt wurden, rechneten wohl die Mitglieder des Großen Rates mit einer gelegentlichen Änderung der Lehrerwahlen auch für das Dorf Appenzell; doch blieb es vorläufig noch beim bisherigen Wahlmodus. Bis 1843 scheinen keine weitern behördlichen Erlasse, die das Schulwesen betreffen, mehr in Kraft gesetzt worden zu sein, wie die Nachforschungen in den Akten und Protokollen ergaben. Darum hielt sich die ganze Organisation des Schulwesens im wesentlichen im bisher überlieferten Rahmen.

Auch der Nachfolger von Pfarrer Manser, Johann Baptist Philipp Weishaupt (1767–1836), hatte oft mit großen Schwierigkeiten in seinen Bestrebungen zugunsten des Schulwesens zu kämpfen, obwohl ihm anfänglich auch das Vertrauen der Behörden vollkommen zuteil geworden war. Ihm wurde sogar die Leitung der Landesschulkommission, womit nach der damaligen Praxis auch das Schulinspektorat verbunden war, überbunden. Doch mußte er mit der Zeit ebenfalls die an kleinen Orten viel mehr spürbare kleinliche Kritik und Nörgelei spüren, denn am 2. Dezember 1828 teilte er dem Großen Rate schriftlich mit, daß er gesonnen sei, die Pfarrpfründe in die Hände des Rates zu legen, weil er große Feinde habe. Ferner ermahnte er den Rat, die Landesverfassung besser zu befolgen und den Artikel betreffend die Landesschulkommission auch zu verwirklichen, denn er wünsche, daß ihm eine hohe Obrigkeit das Präsidium und seinem Kaplan Johann Jakob Meier das diesem vor zwei Jahren aufgebürdete Amt eines Schulinspektors abnehme und laut Verfassung dem Landesstatthalter übertragen möchte. Während der Rat nach längerer Beratung beschloß, das Schulpräsidium inskünftig verfassungsgemäß dem jeweiligen Statthalter – in diesem Falle an Johann Nepomuk Hautle Sohn (1792–1860) – zu übertragen und Kaplan Meier als Schulinspektor zu entlassen, entsprach der Rat dem Entlassungsgesuch Weishaupts als Standespfarrer nicht und erklärte ihn auch weiterhin als Mitglied der Landesschulkommission. Mit Ausnahme der üblichen jährlichen Wahlen in dieselbe, welche sowohl durch die wiederholte Neubesetzung der hiefür in Frage kommenden Regierungsämter als auch durch den zweimaligen Pfarrerwechsel von

Appenzell (Pfarrer Weishaupt starb 1836, ihm folgte Markus Ant. M. Hersche bis 1839 und ab 1840 Johann Ant. Knill) notwendig waren, betrafen die schulischen Geschäfte des Großen Rates bis 1843 ausschließlich noch Lehrerwahlen, Lehrerbesoldungen oder Beiträge an Schulbauten. Im übrigen hielt man sich an die bisherige Praxis und den guten Willen von Behörden und Bevölkerung, wobei sich die lokalen kirchlichen Behörden nicht nur mit ihren eigenen Aufgaben befaßten, sondern sich auch weitgehend des Schulwesens annahmen. Daher blieb für diese Zeit die bisher bestandene enge Verbindung von Kirche und Schule weiter bestehen.

Während die Frage der Übertragung der Mädchenschule von Appenzell an das Frauenkloster Maria der Engel nach dem Plane Pfarrer Mansers noch nicht reif genug war, erreichte er doch, daß am 15. Dezember 1806 eine weitere Schulstube für die Schüler des Dorfes Appenzell eingerichtet wurde und die große Schülerschar in drei Klassen aufgeteilt werden konnte. Die erste Klasse wurde Anton Joseph Zürcher mit der Aufgabe übertragen, die Schüler im Buchstabieren, Kenntnis der Zahlen und Schreiben der Buchstaben zu unterrichten; die zweite Klasse übernahm Joseph Anton Manser, mit der Pflicht, die Schüler im Lesen, Schreiben und Anfangsrechnen, und die dritte Klasse Kaplan Karl Alois Gallusser, mit der Pflicht, seine Schüler in der deutschen Sprache, im Briefschreiben und Rechnen zu unterrichten. Am 30. Dezember darauf befaßte sich die Landesschulkommission mit der Verbesserung der Landschulen, doch fand sie es als notwendig, zuerst die Wünsche und Absichten der Geistlichen kennenzulernen, bevor etwas unternommen werden solle.

Am 2. Januar 1807 erhielten alle Schüler des Dorfschulkreises Appenzell ein einheitliches Schulbuch, zugleich begann Pfarrer Manser auch mit der Abhaltung des Religionsunterrichtes in den ersten zwei Klassen. Erstmals nahm er auch Schulvisitationen vor, die er in der Folge mit großem Eifer alljährlich bis zu seinem Tode durchführte und dadurch stets in engem Kontakt mit Lehrer und Schule stand. Weniger leicht war die Frage der Lehrerbesoldung zu lösen, weil diese noch je nach der Schülerzahl verschieden ausfiel, und auch die Rhoden entrichteten nur für die Kinder ihrer Rhodszugehörigen ihren Beitrag; allerdings hatten sich die besser situierten Väter bereits seit einigen Jahren dazu bereitgefunden, für ihre Kinder einen zusätzlichen Beitrag zu leisten, während für die ärmeren Schulkinder das Armleutsäckelamt einsprang. Doch scheint diese Lösung die Lehrer nicht befriedigt zu haben, denn sie wurden auf ein erneutes Gesuch hin an die verschiedenen Kapellenverwalter und Bruderschafts-

vorsteher gewiesen, damit ihnen diese noch einen Beitrag zubilligten. Mit einem Schreiben vom 20. Dezember 1810 beantragte die Landesschulkommission dem Großen Rat zur weiteren Verbesserung dieser Verhältnisse, es möchte ein kantonaler Schulfonds geschaffen werden, erinnerte ihn aber gleichzeitig auch daran, endlich einmal Ernst mit dem Postulat Pfarrer Mansers zu machen, die Mädchenschule des Dorfkreises Appenzell den Klosterfrauen von Maria der Engel anzuvertrauen. Der Rat übertrug die Prüfung dieser Fragen einer Spezialkommission, bestehend aus Kirchenpfleger Füchsle, Statthalter Krüsi und Landammann Karl F. J. Jos. Ant. Bischofberger, welche im Laufe des Jahres 1811 beantragte, die Rhoden zu verpflichten, aus ihrem Vermögen einen Fonds zugunsten der Lehrerbesoldungen zusammenzulegen und ihn durch weitere jährliche Beiträge zu speisen. Der Große Rat stimmte diesem Antrag zu und beschloß zugleich, diesem Fonds auch noch die Hälfte der jeweiligen Hochzeitstaxe, die bei jeder Eheschließung zu entrichten war, zufließen zu lassen. Der Schulfonds erreichte im Laufe von gut hundert Jahren auf Ende 1924 die Summe von 80 000 Franken, von der die eine Hälfte im Jahre 1925 für die bauliche Erweiterung des Kapuzinerklosters und der Rest von rund 45 000 Franken im Jahre 1929 als Deckungskapital für die Aufwendungen an die Schule im Waisenhaus Steig zum Ausgleich der defizitären Rechnung des Armleutsäckelamtes verwendet worden war.

Im weitern beschloß der Große Rat in Ausführung des Planes von Landammann Bischofberger am 31. Januar 1811, dem Frauenkloster Maria der Engel in Appenzell unter der Aufsicht der Landesschulkommission die Mädchenschule zu übertragen, doch dürfe das Kloster in seinem häuslichen Zustande niemals benachteiligt oder geschädigt werden. Der neun Punkte umfassende Plan Bischofbergers sicherte den im Kanton bestehenden Frauenklöstern die weitere Existenz und Entwicklung zu, verpflichtete sie jedoch, als weibliche Erziehungsanstalten Töchter in Kost zu nehmen und sie im Schreiben, Lesen und Rechnen sowie in allen weiblichen Handarbeiten zu unterrichten. Sollten dem Frauenkloster Appenzell nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen, so wäre ein fähiger Ersatz aus Wonnenstein oder Grimmenstein herbeizuziehen. Zur Führung und Förderung der Schule, die nach Möglichkeit auf 1. Juni 1811 eröffnet werden solle, ist ein fester Plan aufzustellen. Endlich dürfen im Interesse einer guten Führung dieser Schule inskünftig alle Wahlen der jeweiligen Frau Mutter von Maria der Engel nur noch in Gegenwart von Abgeordneten des Rates vorgenommen werden. Der Plan griff somit

eine Einrichtung wieder auf, die das Kloster Wonnenstein schon in den Jahren 1717 bis etwa 1759 gekannt und wovon während dieser Zeit gegen 130 Töchter aus bessern katholischen und protestantischen Familien Nutzen gezogen hatten.

Der Plan Bischofberger entsprach übrigens auch ganz den Ideen von Pfarrer Manser, der sich schon 1805 beim zuständigen Generalvikar J. H. Wessenberg in Konstanz erkundigt hatte, wie er sich zum Plane einer Vereinigung der beiden Frauenklöster Grimmenstein und Maria der Engel in Appenzell stelle, um letzteres mit mehr Schwestern und bessern finanziellen Mitteln auszustatten und ihm alsdann die Mädchenschule zu übertragen. Generalvikar Wessenberg äußerte kurz darauf keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vorhaben, wünschte jedoch von Pfarrer Manser über die Frauen in den beiden Klöstern und die Einrichtung der geplanten Schule nähere Auskunft, wollte aber auch die Einstellung der Regierungen beider Appenzell zu diesem Plan kennen. Die Antwort Pfarrer Mansers lautete wohl gut, denn der konstanzische Generalvikar stimmte dem entsprechenden Beschlusse des Großen Rates vom 31. Januar 1811 auch wirklich zu, und der päpstliche Nuntius erteilte den Schwestern kraft seiner Vollmacht sogar den Befehl, die Schule zu übernehmen. Trotz heftigem Widerstand von seiten der Klosterfrauen bestimmte die Landesschulkommission am 8. März die Schwestern Xaveria Büchler, Rosa Blatter, Fidelia Fäßler und Franziska Knusert als künftige Lehrerinnen und verpflichtete sie, am Einführungskurs für den Schulunterricht teilzunehmen. Am 11. März begann Pfarrer Manser persönlich mit dem Vorbereitungsunterricht, während die Landesschulkommission die entsprechenden Schulräumlichkeiten im Frauenkloster selbst auf eigene Kosten bereitstellen ließ. Am 3. Juni 1811 konnte die Mädchenschule mit 137 Schülerinnen in festlicher Weise eröffnet werden, wobei der Anlaß mit einem Gottesdienst, verschiedenen Ansprachen und einem feierlichen Zug der zuständigen Behörden samt Landschreiber und Landweibel sowie allen Schülerinnen von der Pfarrkirche nach dem Frauenkloster umrahmt wurde. Gleichzeitig wurde auch die Arbeitsschule eröffnet, an deren Kosten einige Gönner größere Beiträge gespendet hatten; sie wurde von der Frau Helfmutter Seraphine und zwei weiteren Helferinnen geleitet, und ihr Unterricht im Nähen und Flicken fand regen Besuch. Den Schülerinnen, welche für das Kloster Handarbeiten verrichteten, wurde im Sinne eines Ausgleiches für den bescheidenen Lohn der Lehrschwestern keine Entschädigung bezahlt. Vielmehr wurde das Frauenkloster Maria der Engel am darauffolgenden 26. Oktober auch noch

als steuerfrei erklärt, während das Kloster Grimmenstein die ordentlichen Abgaben zu enrichten hatte. Am 11. Oktober des gleichen Jahres 1811 konnte auch noch die zweite Mädchenklasse unter der Leitung der Schwestern Maria Franziska Knusert und Maria Xaveria Büchler eröffnet werden. Am 12. September 1812 fand die erste Preisverteilung an die Schülerinnen der Klosterschule statt, die Pfarrer Manser persönlich und in feierlicher Weise auf dem Rathaus vornahm; in der Folge wurde diese Prämienverteilung alljährlich wiederholt. Eine Versetzung von Schwestern von Grimmenstein nach Appenzell ist nie notwendig geworden, doch erklärte sich Grimmenstein ebenfalls bereit, nötigenfalls Koch- und Haushaltlehrtöchter aufzunehmen.

Im Herbst 1812 ging Pfarrer Manser aber auch aufs Land hinaus, indem er in Gonten mit 25 Schülern, in Haslen mit 24, in Eggerstanden mit 4, in Schwende mit 21 und in Brülisau mit 17 Schülern Prüfungen durchführte und die besten jeweils mit Preisen auszeichnete.

Nach dem Tode von Pfarrer Manser scheinen diese Prüfungen und Prämiierungen allmählich in Vergessenheit geraten zu sein, denn der Große Rat äußerte am 21. Februar 1821 der Landesschulkommission gegenüber den Wunsch, sie möchte inskünftig die Prüfungen in Gonten, Haslen und Oberegg wieder aufnehmen.

Die Landesschulkommission hat sich im Laufe der Jahre selbst auch etwas besser organisiert, denn am 27. November 1828 beschloß sie, den Kassier jeweils aus ihrem eigenen Kreise zu wählen und ihm als Entschädigung für die Rechnungsführung vom liegenden Kapital pro Gulden 3 Kreuzer Zins und jährlich 4 Kreuzthaler zu verabreichen; als ständiger Kassier wurde bei dieser Gelegenheit der jeweilige Landesfähnrich bezeichnet. Im weitern wurde als ständiger Aktuar der Landschreiber gewählt und ihm für die Abfassung des jeweiligen Protokolls eine Entschädigung von 24 Kreuzern zugesichert.

Zu den früher erwähnten Schulen von Appenzell, Schwende, Brülisau, Eggerstanden, Gonten, Schlatt, Haslen und Oberegg gesellten sich in den Jahren 1824 und 1825 als weitere Neugründungen auch noch jene von Meistersrüte mit den Siedlungen im Lehn und von Enggenhütten–Rapisau hinzu, während jene von Steinegg–Befig–Schwarzenegg nach vorübergehender Sistierung zu neuem Leben erwuchs. Diese neuen Schulen wurden allerdings nur als Winterhalbjahresschulen und mit dem bescheidenen Lehrergehalt von 50 Gulden inklusive des erforderlichen Holzes zum Heizen geführt. In Meistersrüte wurde die Schule im Haus Brander eröffnet, das im Hinblick auf

diesen Zweck erworben worden war. Im Kreise Steinegg–Befig–Schwarzenegg hatte sich ein gewisser Broger als Lehrer installiert und verlangte, weil er vermutlich aus rein persönlicher und privater Initiative heraus die Schule eröffnet hatte, von den Kindern vermöglicherer Eltern bei täglich zweimaligem Besuch 4 Kreuzer in der Woche und von den Kindern, die täglich nur einmal zur Schule kamen, die Hälfte.

Als Grund für die Eröffnung dieser Schulen muß sowohl der zu weite Weg während der Winterszeit als auch die vermehrte Einsicht bei den Eltern für die Notwendigkeit einer Schulbildung für ihre Kinder bezeichnet werden. Diese Ursache bewog auch anfangs 1835 einige Väter von Kau oberhalb von Appenzell, an den Großen Rat ein Gesuch um Unterstützung ihres Planes zur Eröffnung einer eigenen Schule zu richten. Der Rat entsprach bereits am 26. März 1835 diesem Wunsche und bewilligte zugleich aus der Landesschulkasse einen jährlichen Beitrag von 36 Gulden an die Lehrerbesoldung. Die Kauer Schulgenossen hatten aber bereits vorgängig beschlossen, dem vom Großen Rat in Aussicht stehenden Beitrag an die Besoldung noch weitere 18 Gulden beizufügen, damit der Lehrer mindestens auf jährlich 54 Gulden komme; als Schullokal wurde ein Zimmer im zweiten Stock bei Franz Xaver Koster gemietet, der hiefür jährlich 3 Kreuzthaler erhielt.

Neben den wiederholten Lehrerwahlen, bei denen jeweils auch die Besoldung festgelegt wurde, hatte der Große Rat auch mehrfach Beiträge an Schulhausbauten und Verbesserungen von Schulräumlichkeiten zuzusprechen. So genehmigte er am 30. April 1812 auf Antrag der Landesschulkommission den Vertrag zwischen den Rhoden Hirschberg und Oberegg mit der Kapellenverwaltung von St. Anton, wonach aus dem Kapellenfonds 500 Gulden an die Kosten der Erstellung des dortigen Schulhauses verwendet werden durften. Ferner konnten weitere 150 Gulden aus diesem Fonds an die Renovation des Schulhauses im Dorf Oberegg entnommen werden, und zugleich gab der Rat die Bewilligung, daß die Heiratstaxe von 5 Gulden für alle bestehenden Schulen in den beiden Rhoden Hirschberg und Oberegg zu verwenden sei, die beiden Rhoden aber ihre bisherigen Schulbeiträge weiterhin ausrichten möchten. Achtzehn Jahre später stellten Hauptleute und Rat von Oberegg das Gesuch, es möchte ihnen endlich an die Verbesserung ihrer Schulen und anderer notwendiger Anstalten der ihnen zustehende Zins aus dem Wiener-Kongreß-Geld ausgehändigt werden. Der Rat sprach sich nicht grundsätzlich gegen dieses Ansinnen aus, doch wollte er vorerst prüfen, welcher Betrag

in Frage kommen könnte. Ablehnend behandelte er dagegen das Gesuch des Pfarrers Johann Baptist Weishaupt, von Haslen, es sei das seinerzeitige Darlehen von 500 Gulden aus dem Kirchenfonds zur Dotierung der Schulausgaben wieder der Kirche zurückzuerstatten, weil nun der Fall gemäß Artikel 6 des Stiftungsbriefes eingetreten sei, daß das Kirchenkapital zu sehr geschwunden sei. Im Rat wurde im Gegenteil betont, daß diese Tatsache gar nicht eingetreten sei und die Schule das Geld weiterhin benötige. Diese Feststellung mußte die Landesschulkommission auch im Herbst 1828 machen, denn sie ersuchte den Großen Rat, Vorsorge zu treffen, damit die sich in einem äußerst schlechten Zustande befindliche Schule von Haslen endlich erholen könne. Er gab der Landesschulkommission die Weisung, sich mit Hauptleuten und Rat von Haslen über die Behebung dieses Mißstandes ins Einvernehmen zu setzen. Sowohl im Falle Oberegg wie auch von Haslen scheint im Laufe einiger Jahre eine Lösung eingetreten zu sein, denn die Protokolle berichten hierüber nichts Weiteres mehr. Etwas rascher wurde hingegen das Gesuch der Eggerstander erledigt, denn der Rat sprach ihnen angesichts der bescheidenen finanziellen Verhältnisse auf ihr erstes Gesuch hin an den Ausbau eines neuen Schulzimmers je 15 Gulden aus dem Schulfonds und dem Landessäckelamt (November 1828) zu.

Von grundsätzlicher Natur war die Aussprache über die Amtsdauer der gewählten Lehrkräfte im Dorfe Appenzell, die den Großen Rat in der Gallenratssession 1834 beschäftigte. Während diese Lehrer bis vor kurzem stets nur für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt worden waren, jedoch ihre Bestätigung erhielten, wenn sie durch ihre Leistungen befriedigt hatten, so wurde nun aus der Mitte des Rates die Frage aufgeworfen, ob die von ihm getroffenen Wahlen, sofern die Bewerber jeweils von der Landesschulkommission als wahlfähig erklärt worden waren, inskünftig für eine unbestimmte Zeit Geltung hätten oder, wie früher, nur für sechs Jahre. Der Rat entschied nach längerer Aussprache, daß die gewählten Lehrer so lange im Amte bleiben könnten, als sie die vorgeschriebenen Verpflichtungen gemäß der überlieferten Schulordnung erfüllten. Zugleich hatte der Rat zu einem Postulat von Schlossermeister Koller und zwanzig Mitunterzeichneten von Appenzell Stellung zu nehmen, das dahin zielte, den Dorfbewohnern ebenfalls das Recht der Wahl ihrer Lehrkräfte einzuräumen, wie es die Landschulkreise bereits seit Jahrzehnten besaßen. Im persönlichen Vorstand vor dem Rat schwächte Koller allerdings sein Begehren so weit ab, daß er noch verlangte, es möchten wenigstens die Mitglieder der Landesschulkommission vom Volke

gewählt werden, da ja diese die Lehrerwahlen vorbereite. Der Rat legte das Geschäft zu den Pendenzen, beauftragte jedoch die Landesschulkommission, ihm einen ausführlichen Schulplan zur Reorganisation des ganzen Schulwesens vorzulegen. Es scheint, daß die Kommission nur zögernd an diese Arbeit heranging, dann aber ihre Aufgabe gewissenhaft zu erledigen suchte, indem sie dem Rat eine vollständige Schulverordnung vorlegte, welche von diesem in der Session vom 23. Mai 1843 verabschiedet wurde.

Neben den öffentlichen Schulen bestanden zu dieser Zeit auch verschiedene private, welche meistens zwischen den Elementarschulen und der Lateinschule standen. So unterrichtete in Appenzell in den Jahren 1827 bis 1831 der ehemalige königlich-niederländische Hauptmann Johann Baptist Ulmann (1789–1831) seine Schüler in der deutschen und der französischen Sprache, in Geschichte, Geographie und Arithmetik. Über den Lehrstoff, den Ignaz Dörig und der Pestalozzi-Schüler Johann Alois Knusert, der später während Jahren bis zum Tode im Frühling 1836 an der öffentlichen Schule in Appenzell wirkte, durchnahmen, fehlen alle Angaben, doch scheint er auch auf diese Schulstufe gehört zu haben.

Nachdem die Geistlichkeit des Landes schon im Herbst 1803 mit der Manserschen Eingabe auf die Notwendigkeit der Wiedereröffnung der Lateinschule hingewiesen hatte, beschloß der Große Rat erst im Jahre 1804, diese Schule wieder ins Leben zu rufen, und erteilte an Kaplan Karl Alois Gallusser, vorher Kurat in Brülisau gewesen und soeben zweiter Kaplan in Appenzell geworden, den Auftrag, die Lateinschule zu führen; er erhielt hiefür 70 Gulden. Mit seinem Wegzug im Jahre 1806 ging sie jedoch wieder ein, und das Einkommen aus der sogenannten zusammengelesenen Pfrund, die vor allem der Besoldung des Lateinlehrers dienen sollte, wurde auf die beiden verbleibenden Kapläne verteilt. Erst mit der Wahl von Laurenz Donat Reß aus Salzburg am 25. November 1812 zum dritten Kaplan und Lehrer der deutschen und der lateinischen Schule nahm diese Institution wieder ihren Fortgang und erreichte binnen kurzer Zeit gute Erfolge, denn im Herbst 1813 prämiierte Pfarrer Manser im Beisein der obersten, mit Degen und Mantel ausgerüsteten Behörden die besten Schüler, nachdem diese selbst eine «Comedie» zum besten gegeben hatten. Kaplan Reß führte die Lateinschule bis zu seinem Wegzug im Jahre 1815; ihm folgte als Lateinlehrer der Kapuzinerpater Bernardus, dann für die Jahre 1816/17 Kaplan Joseph Widmer, für 1817 bis 1819 die Kapläne Joseph Tiburtius Bayer, Johannes Propst und Johann Martin Locher, der spätere

Pfarrer von Oberegg, für 1819/20 Markus Anton Moritz Hersche und für 1820 bis 1824 Augustin Gyr. Mit seinem Wegzug im Jahre 1824 ging die Lateinschule ein, während die deutsche Klasse vorläufig noch weiterbestand.

Gemäß Protokoll des Großen Rates bewarb sich allerdings alt Statthalter Krüsi schon anfangs des Jahres 1825 um die Lehrstelle an der Lateinschule. Der Rat entsprach diesem Gesuch, doch hatte sich Krüsi selbst nach den Schülern umzusehen. Der Lohn wurde auf 100 Gulden festgesetzt, nämlich 50 Gulden vom Pfrundgut und je 25 Gulden aus dem Schulfonds und vom Landsäckelamt. Doch scheint Krüsi keinen Erfolg gehabt zu haben, denn am 6. November 1827 intervenierte Krüsi erneut beim Großen Rat zugunsten der Lateinschule und bat gleichzeitig, ihm wenigstens die 100 Gulden zur Auszahlung zu bringen, falls er keine Schüler erhalten sollte. Der Rat überwies dieses Gesuch der Landesschulkommission, doch scheint es auf die lange Bank gelegt worden sein, da die Protokolle nichts mehr von ihm berichten. Hingegen befürwortete Kaplan Meier ein Jahr später die Wiedereröffnung der Lateinschule und empfahl hiefür Alois Knusert als Lehrer. Der Rat trat jedoch auf das Gesuch nicht ein, und Knusert wurde bereits ein Jahr später Lehrer an der ersten Klasse der Volksschule.

Einen erneuten Vorstoß zugunsten der Lateinschule und gleichzeitig zur Besetzung der dritten Kaplanpfrund unternahm Pfarrer Johann Anton Knill Ende März 1841, indem er den Großen Rat mit einer eindringlichen Petition ersuchte, dieses Anliegen doch baldigst zu verwirklichen. Der Rat leitete das Begehren an die Landesschulkommission weiter, die sich mit Pfarrer Knill in Verbindung setzte. Es scheint, daß der Vorstoß von Erfolg gekrönt war, denn im Jahre 1842 übernahm der Bruder des Standespfarrers, Professor Anton Knill, bisher Lehrer am Priesterseminar Chur, die dritte Kaplaneipfrund und wurde zugleich Lehrer an der Lateinschule. Im Schulbericht vom Herbst 1843 wird die Lateinschule als diejenige, «die im besten und zufriedensten Zustande» ist, bezeichnet und wurde von 19 Schülern besucht. Professor Knill führte sie bis zu seinem frühen Tode am 17. April 1848 mit Erfolg und ohne Unterbruch weiter. Da für ihn kein Nachfolger gefunden werden konnte, ging sie wieder ein. Leider fehlen alle Angaben über den Lehrstoff, die Schuleinrichtung und die Erfolge der Lateinschule, so daß man lediglich auf Vermutungen angewiesen ist.

V. Von der ersten Schulverordnung bis zum ersten Schulgesetz (1843–1954)

Gemäß Auftrag vom 13. November 1834 arbeitete die Landesschulkommission einen umfassenden Schulplan mit den wichtigsten Richtlinien für ein einheitliches kantonales Schulwesen aus. Am 23. Mai 1843 war der Große Rat in der Lage, diesen Entwurf als erste «Schulverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden» zu beraten und ihm nach einer unbedeutenden Ergänzung zuzustimmen. In den fünf Abschnitten mit den dreißig Artikeln werden Aufsicht und Leitung des Schulwesens; Vollmacht und Pflichten dieser Aufsicht; Eigenschaften und Pflichten des Schullehrers; Bildung, Anstellung, Zurechtweisung und Absetzung des Schullehrers sowie Schulen und Schulkinder behandelt. Aus den verschiedenen Bestimmungen sei erwähnt, daß die Landesschulkommission weiterhin aus den bisherigen fünf Mitgliedern (Statthalter, Säckelmeister, Bauherr, Standespfarrer und Kirchenpfleger von Appenzell) zusammengesetzt ist und die erforderlichen Kompetenzen zur Bestimmung von Lehrmethode, Lehrgegenstand, Schulbücher, allfällige Entfernung untauglicher Lehrer, Bestrafung nachlässiger Eltern oder widersetzlicher Kinder besitzt; sie hat inskünftig alljährlich dem Großen Rat an der Gallenratssession über den Zustand der Schulen zu rapportieren. Ihre Examinatoren prüfen und patentieren die anzustellenden Lehrer und nehmen im Beisein des zuständigen Ortsseelsorgers oder Hauptmanns die jährlichen Schulprüfungen ab. Ihrer Aufsicht unterstehen sämtliche öffentlichen, aber auch alle genehmigten privaten Schulen. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Ortsschulen ist dem Ortsseelsorger anvertraut, dessen Aufgaben und Beziehungen zu Schule und Lehrer näher umschrieben werden. Während das kantonale Schulkassieramt weiterhin dem jeweiligen Landesfähnrich anvertraut ist, sind die lokalen Schulfinanzen vom Ortskassier zu verwalten, der die Schulmaterialien zu beschaffen, dem Lehrer die Besoldung auszuhändigen und alljährlich über seine Kassenführung Rechenschaft abzulegen hat. Der Lehrer muß ein «rechtschaffener, sittlich-religiöser Mann sein, gesunde Sinne und einen gesunden, von allen auffallenden Gebrechen freien Körper haben». Für den Unterricht wird verlangt, daß er «alle in den vorgeschriebenen Lehrbüchern vorkommenden Druckarten fertig, genau und tonmäßig lesen, deutlich und orthographisch schreiben» könne; «die Sprachlehre soll er wenigstens so weit verstehen, als sie zum Rechtschreiben nötig ist, und im Stande sein, einige im gemeinen Leben vorkom-

mende Aufsätze zu machen. In dem Religionsunterricht soll er nicht nur den vorgeschriebenen Katechismus im Gedächtnis haben, sondern auch die Ausdrücke desselben erklären können». Er soll auch die vier Rechnungsarten gründlich beherrschen, im Kopfrechnen einige Fertigkeit besitzen; dann die vorgeschriebenen Schulstunden genau einhalten, die Kinder zu tugendhaften und guten Schülern heranbilden und bei Bestrafungen mit Bedacht und ohne Leidenschaft vorgehen. Gegenüber seinen Vorgesetzten hat er sich gehorsam, aufrichtig und ehrfürchtig zu benehmen. Großer Wert wird auf gut ausgebildete, geprüfte, charaktervolle und fleißige Lehrkräfte gelegt, während ungenügende in Fortbildungskurse delegiert oder nachlässige beziehungsweise fehlerhafte entlassen werden können. Alle öffentlichen Schulen sind unentgeltlich; in Appenzell bestehen Knaben- und Mädchenschulen, ferner eine dritte Klasse in Verbindung mit der Lateinschule, in die jeder fähige Knabe aus dem ganzen Kanton freien Zutritt und für deren Kosten das Landessäckelamt aufzukommen hat. Die Landschulen sind gemischt, doch sollen Mädchen und Knaben möglichst auf separaten Bänken sitzen. Vor dem vollendeten sechsten Altersjahr darf kein Kind aufgenommen und vor dem vollendeten zwölften Altersjahr entlassen werden; der Wechsel hat an Ostern oder im Herbst nach dem Gallustag oder Examen zu erfolgen. Wo nur ein Lehrer unterrichtet, sollen die Schüler in zwei Abteilungen aufgeteilt werden, wobei zu achten ist, daß alle Kinder stets beschäftigt sind. Die freien Tage werden genau festgelegt, wobei es einzig dem Ortsseelsorger oder dem Schulpräsidenten gestattet ist, zusätzliche zwei bis vier schulfreie Tage zu gewähren. Für die aus der ordentlichen Schule entlassenen Kinder besteht die Pflicht zum Besuch der sogenannten Repetierschulen bis etwa zum sechzehnten Altersjahre an Sonn- und Feiertagen, sofern es mindestens zwölf sind. Den Anweisungen, wie sich die Kinder auf dem Schulweg zu benehmen haben, wird ein Verbot zur Durchführung von Kinderbällen und Tänzen beigefügt, während der Lehrer die Kinder in der Kirche, Schule oder auf dem Schulwege zurechtzuweisen, sie aber auch in der Kirche selbst zu überwachen hat. Ungenügend geheilte oder mit Ungeziefer behaftete Kinder sind bis nach der völligen Heilung beziehungsweise Befreiung aus der Schule wegzuweisen.

Es sind klare Vorschriften, die mit dieser Verordnung gegeben wurden, ohne allerdings den Schulzwang einzuführen, hingegen ist eine Mindestschulzeit von sechs Jahren vorgesehen, und auch das Mindestalter wird vorgeschrieben. Nach einem eigentlichen Zweck-

artikel sucht man in diesem Erlaß vergeblich, wie das überhaupt allgemein bei den gesetzlichen Erlassen dieser Jahre noch der Fall ist. Von Bedeutung ist jedenfalls, daß mit dieser Verordnung gesamtkantonales Schulrecht geschaffen wird, worauf die Behörden nun weiter aufbauen konnten.

Ein erster Anstoß, das Schulwesen weiter auszubauen, ging von der Lehrerschaft selbst aus, die im Herbst 1857 den Großen Rat in einer größern Petition um Erhöhung der Besoldungen sowie um Einführung des gleichen Schulzwanges für sämtliche Kinder und der gleichen Lehrmethode ersuchte. Die Landesschulkommission prüfte diese Anregungen und beantragte dem Großen Rate am 10. Juni 1858, die jährliche Schulzeit solle je nach den Verhältnissen des Ortes von «kürzerer oder längerer Dauer sein, das heißt, es sollen Halbjahr-, Dreiviertel- und Ganzjahresschulen erstellt werden; die Schulkommission wird unter Mitwirkung der Ortsschulverwaltungen und der Lehrer das Nötige hiezu festsetzen»; ferner ist der Schulbesuch «für die festgesetzte jährliche Schulzeit für alle Kinder vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahr obligatorisch; die Mittel zur Durchführung dieser Bestimmungen werden zuvörderst in Verwarnungen der sämtlichen Eltern und Kinder bestehen und sich in dringenden Fällen zur Vorberufung der Eltern vor die Ortsschulverwaltungen wie vor die Landesschulkommisson steigern, während endlich so zahlreiche Schulversäumnisse an die Schulbehörde nach sich ziehen. Das Nähere bestimmt eine durch die Schulkommission auszuarbeitende Verordnung.» Ein weiterer Punkt befaßte sich mit der Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der hiefür erforderlichen Finanzierung, wozu die Rhoden, Kapellenfonds sowie die Heiratstaxen in vermehrtem Maße herangezogen werden sollen. Nach eingehender Beratung, in der noch verschiedene weitere Anträge gestellt wurden, pflichtete der Große Rat den Vorschlägen der Landesschulkommission mit der hinzugefügten Bestimmung bei, daß die Landesschulkommission beauftragt und ermächtigt werde, sämtliche Eltern durch Geldbußen oder andere Zwangsmaßnahmen anzuhalten, ihre Kinder regelmäßig in die Schule zu schicken. Somit war endlich die obligatorische Schulpflicht, die der Oberegger Pfarrer Johann Martin Locher schon seit 1846 mit dem Hinweis auf die Nachbarkantone postuliert hatte, ausgesprochen, doch scheint sie bei der Bevölkerung noch nicht ohne weiteres anerkannt worden zu sein, denn im Herbstmandat von 1858 verweisen Landammann und Rat auf die vielfältigen Klagen über den mangelhaften Schulbesuch und die ungenügenden Leistungen der Schüler hin und machen als-

dann darauf aufmerksam, daß der Schulbesuch für alle Kinder vom zurückgelegten sechsten bis zum vollendeten zwölften Altersjahr obligatorisch sei. Eltern und Vormünder werden aufgefordert, ihre schulpflichtigen Kinder regelmäßig in die Schule zu senden; wer diese Weisung nicht befolge, werde gemäß Großratsbeschluß durch Geldbußen oder andere Zwangsmittel hiezu angehalten, doch hoffe man, hievon möglichst wenig Gebrauch machen zu müssen.

Nachdem die Landesschulkommission am 21. Juni 1859 beschlossen hatte, sämtliche Schulkreise zu verpflichten, örtliche Schulräte zu ernennen, die vom Ortsseelsorger präsidiert werden sollten, gab sie unterm folgenden 7. Juli die «Neu redigierten Schulverordnungen für den Kanton Appenzell I. Rh.» heraus, die im wesentlichen eine Zusammenfassung der Verordnung vom 23. Mai 1843 und der Großratsbeschlüsse vom 10. Juni 1858 darstellen, aber zusätzlich doch noch einige Neuerungen enthalten, die der Erwähnung bedürfen. So wird die kurz vorher beschlossene Institution der lokalen Schulräte verordnungsmäßig festgehalten, aber noch weiter erwähnt, daß ein Schulrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen solle, die von einem Verwaltungsrat oder von der Schulversammlung zu wählen sei. Die Pflicht des Schulrates ist es, für das Schullokal und das erforderliche Material zu sorgen sowie den gesamten Schulbetrieb zu überwachen. Erstmals läßt sich in diesem Erlaß ein Zweckartikel feststellen, denn in Artikel 7 heißt es: «Zweck der Schule ist die religiös-sittliche Bildung und Erziehung des Kindes zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung, darum hat die Schule nicht nur zu unterrichten, sondern auch zu erziehen, nicht nur den Verstand zu bilden, sondern auch das Herz zu veredeln . . .» Diese Ziele werden mit den Schulfächern erreicht, wie sie im wesentlichen schon die Verordnung von 1843 umschreibt, und daher erübrigt sich deren Aufzählung. Hingegen wird im folgenden Artikel großes Gewicht darauf gelegt, daß in allen Schulen des Kantons eine einheitliche Methode zur Anwendung gelangt, damit die herumwandernden Schüler sich in jeder andern Schule zurechtfinden können. Zur Erreichung dieser Absicht veranstaltet die Landesschulkommission für die Lehrer Repetentenkurse. Dem Lehrer wird ferner neu aufgetragen, für den Unterricht einen festen Stundenplan aufzustellen, den er strikte zu befolgen hat und wofür ganz bestimmte Schulbücher vorgeschrieben werden. Im weitern hat er eine genaue Schülerkontrolle mit Angabe der Absenzen und der Fortschrittsnoten zu führen. Für die Schulen von Appenzell, Gonten, Haslen, Oberegg-Dorf und Steinegg wird die jährliche Schuldauer auf zehn Monate, für jene von Meistersrüte,

Brülisau, Eggerstanden, Kau, Enggenhütten, Schlatt und Schwende auf wenigstens acht und für jene von St. Anton, Sulzbach, Kapf und Sturzenhard, alle im äußern Landesteil, auf wenigstens sechs Monate festgelegt. Mit Ausnahme der Dorfschulen von Appenzell, die ganztägig zu besuchen sind, können alle übrigen nur entweder am Vor- oder Nachmittag besucht werden; jedenfalls ist aber für jedes Schulkind wenigstens einmal täglich während der festgelegten Schulpflicht der Besuch des Unterrichtes obligatorisch. Die Lehrerwahl wird für das Dorf Appenzell weiterhin vom Großen Rat ausgeübt, während sie auf dem Lande wie bisher den betreffenden Schulgemeinden überlassen bleibt. Der Lehrer bleibt so lange im Amte, als er den Dienst unklagbar und zur Zufriedenheit versieht. Die Lehrergehälter werden mit Ausnahme von Oberegg, wo sie der dortigen Rhodsschulkasse entnommen werden, aus der Landesschulkasse in Quartalszahlungen verabfolgt.

Wenn auch mit dieser neuen Zusammenfassung aller Schulbestimmungen ein weiterer bedeutsamer Fortschritt im Schulwesen erreicht worden ist, so hielt sich die Bevölkerung noch nicht so ohne weiteres daran, denn von Lehrern wie Schulinspektoren wird noch während Jahren darüber geklagt, der Schulbesuch sei ungenügend, indem sich vor allem die Eltern nachlässig zeigten. Anderseits fanden die Ortsschulräte sehr bald, ihr Mitspracherecht bei den Beratungen an gewissen Schulfragen sei zu gering, weshalb der Große Rat auf ihre Intervention hin in der Session vom 20. Juni 1861 beschloß, inskünftig habe die Landesschulkommission bei der Behandlung von Angelegenheiten, welche die Landschulen betreffen, stets auch ein Mitglied aus ihren Reihen beizuziehen. Anläßlich der Beratungen über die Gehaltsfrage der Lehrer in der Session vom 1. Juli 1869 revidierte der Große Rat die bisherige Bestimmung über das Obligatorium der Schulpflicht in der Weise, daß die Kinder inskünftig erst nach dem zurückgelegten siebenten Altersjahr zur Schule kommen müßten, während ihnen der Austritt aus derselben erst nach dem vollendeten dreizehnten Altersjahr gestattet sei. Auf Grund der schlechten Erfahrungen bei den Rekrutenprüfungen beschloß er zwei Jahre später, am 22. Juni 1871, daß in Zukunft für die gesamte männliche Jugend der Besuch der Repetierschulen obligatorisch sei.

In Anpassung an die neuen Verhältnisse, wie sie durch die Bundesverfassung von 1848 und die seitherige politische Entwicklung entstanden waren, stimmte die außerordentlich versammelte Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 der neuen Kantonsverfassung zu, welche die grundlegenden Bestimmungen für das Schulwesen

neu umschrieb. Das Unterrichtswesen wird als Sache des Staates und der Kirche und der Schulunterricht als obligatorisch und unentgeltlich erklärt. Die Schulgemeinden haben die Kosten für das Schulwesen nun selbst mit angemessener staatlicher Beihilfe zu tragen, wobei sie der Vervollkommnung der Volks- wie der Fortbildungsschulen größte Aufmerksamkeit zu widmen haben. Der Große Rat wählt wie bisher die Mitglieder der Landesschulkommission, aber darin ist auch die Geistlichkeit durch ein von ihr gewähltes Mitglied vertreten. Die Kirch- und Schulgemeinden setzen sich aus allen stimmfähigen männlichen Bewohnern zusammen, die sich ordentlicherweise einmal im Jahre, außerordentlicherweise auf Einberufung ihrer Kirchen- und Schulräte hin versammeln. Sie wählen die Kirchen- und Schulräte sowie die nötigen Angestellten, wie Lehrer und Mesmer. Die Kirchen- und Schulräte bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern; sie können da, wo die Kirchen- und Schulkreise zusammenfallen, auch in einer Behörde vereint sein.

Der bis zu dieser Zeit eingeführte Schulunterricht und die örtlichen Schulräte werden damit verfassungsmäßig festgehalten, anderseits überläßt der Staat den Schulgemeinden die Sorge um die Kosten für das Schulwesen, sichert ihnen jedoch gleichzeitig eine angemessene finanzielle Beihilfe zu. In diesem Sinne mußten nun aber auch die Schulbestimmungen von 1859 revidiert werden; der Große Rat nahm diese in der Gallenratssession vom 24. November 1873 auch wirklich vor. Der erste Abschnitt der neuen Schulverordnung (Artikel 1 bis 5) befaßt sich mit den Schulen im allgemeinen und enthält neben den allgemein üblichen Bestimmungen über das Schulwesen und die Schulkreise sowie dem Zweckartikel auch gewisse Kompetenzvorschriften für die Landesschulkommission in bezug auf die Teilung der Schulen bei Überfüllung, die Errichtung von Mädchenarbeitsschulen und die Ausbildung der Lehrer. Neu wird erstmals bemerkt, daß zur nähern Bestimmung des Lehrzieles und zur Erreichung desselben ein besonderer Lehrplan für alle Schulen aufzustellen sei, welcher die Lehrmittel und das Maß des Unterrichtsstoffes für jeden Kurs bestimme. Der zweite Abschnitt (Artikel 6 bis 9) hält die Schulzeit und die Ferien für alle Schulen fest, während der dritte Abschnitt (Artikel 10 bis 16) von der Schulpflicht spricht, welche in einem sechsjährigen Besuch der Primar- oder Alltagsschule sowie in einem zweijährigen Besuch der Wiederholungsschule besteht; letztere wird wöchentlich einen halben Tag gehalten. Um die Schüler zum ernsten Schulbesuch anzuhalten, heißt es in Artikel 11 unter anderem: «Wegen Trägheit, Vernachlässigung des Schulbesuches

oder bedeutendem Rückstand in den nötigen Schulkenntnissen kann der obligatorische Schulbesuch über das festgesetzte Alter ausgedehnt und verlängert werden.» Erstmals wird im folgenden Artikel von jedem neueintretenden Kind verlangt, daß es einen Impfschein (gegen Pocken) vorweisen müsse. Unfleißiger Besuch wird geahndet, weshalb der Lehrer eine genaue Schulkontrolle zu führen hat. Für arme Kinder werden die Schulmaterialien durch die Armenbehörde bezahlt. Im vierten Abschnitt (Artikel 17 bis 24) über das Lehrpersonal werden vorerst dessen Aufgaben aufgezählt und wird dann verlangt, daß ein Lehrer «Majorennität, römisch-katholisches Glaubensbekenntnis, bürgerliche Ehrenfähigkeit, ein unbescholtener, sittlicher Wandel, eine zureichende höhere Bildung und Vorbereitung und die durch die Landesschulkommission in Folge der gesetzlichen Prüfung erhaltene Genehmigung» besitze. Ohne Wahlfähigkeitszeugnis nach erfolgreich absolvierter Prüfung vor dem Präsidenten der Landesschulkommission und dem geistlichen Kommissionsmitglied darf kein Lehrer angestellt werden, die Wahl selbst hat durch die zuständige Schulgemeinde zu erfolgen. Die Amtsdauer des Lehrers ist unbeschränkt; ihm ist das Aufspielen als Musikant bei Tanzanlässen sowie die Ausübung von Berufen, die seine Wirksamkeit in der Schule beeinträchtigen, verboten. Alle Lehrer haben die Konferenzen und mangelhafte sogar spezielle Ausbildungskurse zu besuchen, ferner wird für sie eine Bibliothek mit pädagogischen, methodischen und ähnlichen Werken unterhalten, woran sie einen jährlichen Beitrag zu leisten haben. Der fünfte Abschnitt (Artikel 25 bis 29) führt als zuständige Schulbehörden die Landesschulkommission, die Schulinspektoren und die Ortsschulräte auf. Die Landesschulkommission besteht neu aus sieben Mitgliedern, von denen der Große Rat fünf, die Standeskommission den Erziehungsdirektor und Präsidenten aus ihrem Gremium und die Geistlichkeit einen Vertreter aus ihrem Stand wählt; die Aufgabe dieser Behörde bleibt im wesentlichen die gleiche wie bisher. Die örtlichen Schulräte, die aus fünf bis neun Mitgliedern zusammengesetzt sind und in denen der Ortsgeistliche von Amtes wegen mitzuwirken hat, sind für die Besorgung von Schullokal, Schulmaterial, Wahl eines guten Lehrers und Überwachung des Schulbetriebes verantwortlich; der Ortsgeistliche soll die Schulen öfters besuchen, und der Lehrer hat über diese ein Verzeichnis zu führen. Im sechsten Abschnitt (Artikel 30) über das Schulgut wird der Wunsch ausgesprochen, jede Schulgemeinde möchte einen Schulfonds anlegen, den sie möglichst äufnen solle, doch würden vorläufig die Schulen mit Ausnahme jener von Oberegg, die einen

eigenen Fonds und eine eigene Verwaltung besitzen, aus dem gemeinsamen Schulgut des innern Landesteils finanziert. Im siebten Abschnitt (Artikel 31) wird von der Realschule Appenzell, die im Jahre 1872 ins Leben gerufen worden war, gesagt, daß sie teils mit staatlicher und teils mit freiwilliger Unterstützung geführt werde und der staatlichen Aufsicht und Leitung unterstehe. «Bis zur gänzlichen Übernahme dieser Schule durch den Staat ist jedoch den Beitraggebern eine Vertretung in der Landesschulkommission für speziell die Realschule berührende Fragen vergönnt.»

Kaum war die Verordnung von 1873 in Kraft getreten, als auch schon die neurevidierte Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 diese innige Verbindung von Schule und Kirche als verfassungswidrig bezeichnete und die rechtliche Gleichstellung der Kirche mit dem Staate im Schulwesen durch Artikel 27 der neuen Bundesverfassung aufhob. Die Landesschulkommission besprach diese Sachlage am 11. Juli 1874 und stellte fest, «daß sowohl die bisherige verfassungsmäßige Grundlage der Schule (Artikel 12, 28 und 47 Absatz 2 KtV) dahin gefallen sei, als auch das konstitutionelle Fundament der Schulverordnung, die sich in den Artikeln 19, 23, 26, 28 und 29 an jene verfassungsmäßigen, nun dahin gefallenen Bestimmungen anlehnt. Eine Änderung erleiden sodann Artikel 28 betreffend die nähere Bestimmung der Landesschulkommission und Artikel 47 Alinea 2, soweit dadurch die offizielle Mitgliedschaft der Geistlichen in den Schulbehörden ausgesprochen ist. Letztere hört nun unbedingt auf, und der Geistliche genießt eben das gleiche aktive und passive Wahlrecht wie jeder Bürger. Bei den nächsten ordentlichen Wahlen der Landesschulkommission und der Ortsschulräte wird man sich von diesem Prinzip leiten lassen.» In der Folge wurde denn auch die Schulverordnung vom 24. November 1873 in den kritischen Artikeln einer Revision unterzogen und am 8. April 1875 vom Großen Rat verabschiedet. Neben einer unbedeutenden Vereinfachung von Artikel 19 wurden vor allem die Artikel 23, 26, 28 und 29 in dem Sinne revidiert, daß die Ausdrücke «Geistlichkeit» beziehungsweise «Ortsgeistliche» gestrichen wurden und, wo es notwendig war, der Wortlaut entsprechend angepaßt wurde.

Doch genügte diese Revision anscheinend nicht. Denn einige liberale Bürger aus Appenzell und Eggerstanden ersuchten den Bundesrat in den Jahren 1876 und 1877 mit schriftlichen, zum Teil sogar ziemlich kritischen Eingaben, er möchte sich ihrer Angelegenheit annehmen und ihnen seinen Schutz angedeihen zu lassen, wie es die Bundesverfassung anweise und erlaube. Im speziellen wünschten sie

die Entlassung der sogenannten Betschwester in Eggerstanden und einen gehörig ausgebildeten Lehrer, sodann einen geregelten Schulbesuch und geordnete Schulverhältnisse. Sie verwiesen im weitern auf das schlechte Ergebnis bei den innerrhodischen Rekrutenprüfungen, das die Schulbehörden viel mehr anspornen sollte, mit allen Kräften im Schulwesen vorwärtszukommen. «Statt dessen treffen wir überall gerade das Gegenteil an: Der Schulbesuch ist ein so grenzenlos gleichgültiger und kommen Schulversäumnisse in Hülle und Fülle ohne irgendwelche Mahnung und Strafe vor, daß es uns wundert, wie man überhaupt von einem obligatorischen Schulbesuche reden kann ... Es wird in den klerikalen Kantonen immer finsterer, wenn nicht unsere liebe Mama Helvetia sich unser annimmt; aber sie muß selber persönlich kommen und sehen – sonst kann sie gar fürchterlich betrogen und angelogen werden.»

Der Bundesrat glaubte, diese Angelegenheit in Würdigung der drei zum Teil mit zahlreichen Unterschriften versehenen Eingaben nicht auf sich beruhen lassen zu können, obwohl er sich auch bewußt war, daß es ein gefährlicher Eingriff in die kantonale Schulhoheit sei und der darum noch um so heikler erschien, als die Beziehungen zwischen den Konservativen und Liberalen sehr gespannt waren. Er beauftragte nach längerm Suchen den St.Galler Ständerat und Landammann Friedrich von Tschudi mit dieser Aufgabe, der sich nicht nur im Schulwesen gut auskannte und hiefür das erforderliche Ansehen sowie das nötige Feingefühl besaß, sondern auch bereit war, den Auftrag darum anzunehmen, weil er seit Jahrzehnten das Appenzellerland aus ungezählten Wanderungen und Bergtouren kannte. Obgleich Tschudi von Innerrhoden einzelne ziemlich geharnischte und sogar bedrohliche Briefe erhielt, ließ er sich nicht davon abhalten und führte seine Inspektionen in allen Schulen mit einer Ausnahme in der Zeit vom 15. Mai bis 21. Juni 1877 und vom 6. bis 23. Mai 1878 ohne jeglichen Zwischenfall durch, über deren Ergebnis er dem Bundesrat unterm 28. September 1878 Bericht erstattete und sich darin eingehend über das Organisatorische, die Schuleinrichtungen, die Schüler, die Lehrerschaft, den Unterricht, die Schulhäuser und ihr Inventar, die Schulaufsicht, den Unterricht der Ordenspersonen und deren Verhältnis zur Bundesverfassung aussprach. Zusammenfassend verlangte er vom Schulwesen, wenn es den Anforderungen des Bundes entsprechen solle, so müßten

1. die Schulgemeinden von den Kirchgemeinden gelöst und ihre Gemeindeversammlungen in einem eigenen Protokollbuch ein-

getragen werden, ebenso müsse ein separates Stimmfähigkeitsregister und ein eigenes Kassabuch geführt werden;

2. die Schulkreise genauer abgegrenzt werden, damit man eine richtige Kontrolle über den Schulbesuch und die Steuerpflichtigen erhalte;
3. Anfang und Ende des noch zu verlängernden Schuljahres mit obligatorischem Schulbesuch von wöchentlich fünfeinhalb Tagen und täglich mindestens fünfeinhalb bis sechs Stunden genau festgelegt werden; in größern Ortschaften seien obligatorische Ganztagschulen zu eröffnen, und der nachlässige Schulbesuch sei zu bestrafen;
4. inskünftig Firm- und Fastenunterricht sowie gottesdienstliche Übungen außerhalb der ordentlichen Schulzeit abgehalten werden;
5. die alltagspflichtigen Schuljahre um ein Jahr verlängert werden;
6. die Schulbehörden für einen regelmäßigen und geordneten Schulbesuch verantwortlich gemacht werden;
7. die Schüler der Repetierschule verpflichtet werden, unbedingt bis Ende des jeweiligen Schuljahres den Unterricht zu besuchen;
8. unfähige Lehrer unverzüglich durch leistungsfähige ersetzt werden;
9. die noch besser zu organisierenden Unterrichtsstunden in den weiblichen Handarbeiten allgemein eingeführt und wenigstens für Appenzell obligatorisch erklärt werden; und
10. die Schulen mit bessern Bänken ausgerüstet werden, um eine weitere schlechte Haltung der Kinder zu verhindern.

Abschließend betont Tschudi, daß die Festsetzung einer genügenden Schulzeit und die energische Durchführung eines geordneten Schulbesuches die Haupterfordernisse an das innerrhodische Schulwesen seien. «In betreff der durch Ordenspersonen geleiteten Schulen halte ich besondere Maßnahmen zur Zeit und solange überhaupt ausgeprägt konfessionelle Schulen geduldet werden, nicht für angezeigt. Sollten früher oder später tatsächliche Verletzungen der bundesverfassungsmäßigen Vorschriften stattfinden, so ist gar nicht zu bezweifeln, daß sie sofort zur Kenntnis des hohen Bundesrates gebracht würden, wie dies die Eingaben von Eggerstanden und Appenzell beweisen.» Der Bundesrat gab den innerrhodischen Behörden von diesem Bericht Kenntnis. Die Landesschulkommission bemerkte zu

demselben, «daß er gegenüber dem Geiste des appenzell-innerrhodischen Schulwesens einen eigentlichen Feldzug bekunde und daß es unserseits angezeigt sei, diese Seite wahrzunehmen, um zu den als wahr erkannten Grundsätzen allzeit um so treuer zu stehen, als die Angriffe in offener und versteckter Form sich mehren». Sie faßte darauf aber doch für alle Schulen verbindliche Beschlüsse, die unter anderem dahin zielten, daß inskünftig

1. über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Ortsschulräte und Schulgemeinden ein besonderes Protokoll in einem besondern Buch geführt werde;
2. die Schulrechnungen von den Kirchenrechnungen getrennt geführt werden;
3. die Bestimmung von Artikel 9 der Schulverordnung über die Vakanztage genau eingehalten und keine zusätzlichen Freitage gestattet werden;
4. alle Kinder die Schule in ihrem eigenen Schulkreise besuchen und nur der Präsident der Landesschulkommission Ausnahmen gestatten kann;
5. der Fastenunterricht auf die Zeit des üblichen Religionsunterrichtes verlegt werde; und
6. die Schulpflicht und -ordnung besser eingehalten sowie eine genaue Absenzenkontrolle geführt werde, vorzeitige Sommerferien sind später nachzuholen, eventuell sogar nach der obligatorischen Schulpflicht.

Tschudi erhielt von diesen Beschlüssen durch den Bundesrat, der seinerseits von der Standeskommission hierüber orientiert worden war, Kenntnis und bemerkte trotz den kritischen Äußerungen der Landesschulkommission über seinen Bericht, daß es erfreulich sei, wenn die erweiterte Schulkommission von Appenzell Innerrhoden «die gerügten Übelstände anerkannt und eine ganze Reihe von Verfügungen und Beschlüssen erlassen habe, welche die Beseitigung derselben erzwecke. Von den zehn Postulaten, welche wir schließlich aufgestellt haben, hat sie beinahe alle durch entsprechende Anordnungen erledigt und damit den aufrichtigen Willen bekundet, dem dortigen Schulwesen nach Kräften aufzuhelfen... Wenn die Behörde den Willen und die Kraft hat, auf der nun betretenen Bahn energisch fortzuschreiten und ihren neuen, tiefgreifenden Anordnungen überall Vollzug zu verschaffen, so ist unendlich viel gewonnen, und ich bin lebhaft überzeugt, daß der hohe Bundesrat durch

seine Anordnung dem Völklein einen großen Dienst erwiesen hat». Der Bundesrat erklärte sich in der Folge als befriedigt und verzichtete am 24. Februar 1880 auf die Ergreifung weiterer Maßnahmen, womit die ganze Angelegenheit, die für das innerrhodische Schulwesen auch erhebliche positive Folgen zeitigte, erledigt war.

In Ausführung einer bereits vielfach geäußerten Absicht und wohl auch einer mündlich gemachten Anregung von Tschudi anläßlich seiner Schulbesuche legte die Landesschulkommission nach längern Unterhandlungen dem Großen Rat im Herbst 1878 den Entwurf einer «Verordnung über die Mädchenarbeitsschulen» zur Beratung vor. Um dem Rate die Annahme dieses Erlasses beliebt zu machen, wird im Vorbericht auf verschiedene Mitstände, wie Appenzell Außerrhoden, Luzern, Schwyz und Freiburg, verwiesen und gleichzeitig erwähnt, daß Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Primarunterricht auch die weibliche Handarbeit für die Mädchen obligatorisch erkläre. Nachdem nun dieser Unterricht in andern Kantonen mit Erfolg eingeführt worden sei, so sollte er auch in unserm Kanton für alle Mädchen als obligatorisch erklärt und dort eröffnet werden, wo sich wenigstens zwölf alltagsschulpflichtige Schülerinnen vorfinden. Es wird vorgeschlagen, der Staat möchte hiefür einen Beitrag von 100 bis 150 Franken leisten, während die Mädchen nichts zu bezahlen hätten. Der Unterricht solle sich aufs Stricken, Nähen, Flicken und nach Möglichkeit auch auf das Zuschneiden sowie die Arbeiten im Haushalt und im Gemüsegarten erstrecken. Der Große Rat stimmte dieser Verordnung am 22. November 1878 zu und nahm gleichzeitig auch davon Kenntnis, daß die richtige Zusammenstellung der Schulkreisgrenzen zum Abschluß gekommen sei, nachdem hiefür viele Erkundigungen erforderlich gewesen waren. Ungefähr zur selben Zeit ist auch an Hand der Ortsschulprotokolle festzustellen, daß diese nun selbständig geführt und die Schulgemeinden unabhängig von den Kirchhören abgehalten werden, allerdings meist im Anschluß an die Kirchhören.

Weniger rasch beeilte sich die Landesschulkommission mit der Einführung des Obligatoriums für Turnunterricht für die männliche Jugend, denn Artikel 81 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. November 1874 und Artikel 13 der eidgenössischen Verordnung vom 16. April 1883 verpflichtete die Kantone, für die gesamte männliche Jugend vom zehnten bis fünfzehnten Altersjahr den Turnunterricht obligatorisch zu erklären und auch durchzuführen. Erst nach einigem Hin und Her erließ die Landesschulkommission am 4. Januar 1893 eine «Verordnung über den Turnunterricht für die männ-

liche Jugend im Kanton Appenzell Innerrhoden», welche vorschreibt, daß der obligatorische Turnunterricht in zwei Altersstufen zu erteilen sei, und die den Schulräten den Auftrag erteilt, Turnlehrer zu bestimmen, sie angemessen zu besolden sowie Turnplätze in der Nähe von Schulhäusern zur Verfügung zu stellen. Als Mindestzahl sind pro Schuljahr sechzig Stunden vorgesehen. Über den Turnunterricht, für den gewisse Mindesthilfsmittel zur Verfügung stehen müssen, ist vom Turnlehrer eine genaue Kontrolle zu führen. Aus dem Schulbericht der Jahre 1893 bis 1895 ist zu entnehmen, daß zwölf von den vierzehn Knabenschulen im Kanton einen damaligen Anforderungen entsprechenden Turnplatz besitzen und ein solcher nur in Kau und Haslen noch fehlt; ein geeignetes Turnlokal haben erst die Schulräte von Schwende und Oberegg eingerichtet. Die vorgeschriebene Turnstundenzahl führten elf Schulen durch, während die restlichen drei sich mit dreißig bis siebenunddreißig Turnstunden pro Jahr begnügten. Im Jahre 1913 stellte die Landesschulkommission ein neues Programm für das Knabenturnen auf. In Anpassung an die Bestimmungen von Artikel 102 der neuen Militärorganisation vom 12. April 1907 und der bundesrätlichen Verordnung vom 10. Juli 1928 über den Vorunterricht erließ die Landesschulkommission am 19. September 1930 eine neue «Verordnung über den Turnunterricht in der Schule», die das Knabenturnen nach dem Lehrbuch der eidgenössischen Turnschule für alle Schüler obligatorisch erklärt und in drei Altersstufen aufteilt. Wöchentlich werden zwei Turnstunden vorgeschrieben, über die der Lehrer genaue Kontrolle zu führen hat. Für den Unterricht haben die Schulgemeinden die erforderlichen Plätze zur Verfügung zu stellen, und der Staat subventioniert die Anschaffungen von Vorrichtungen und Geräten; ihm obliegt aber auch die Pflicht, Weiterbildungskurse für die Lehrer zu organisieren. Endlich soll auch den Mädchen die Möglichkeit für Turnunterricht durch weibliche Lehrkräfte gegeben werden.

Weil die geltenden Bestimmungen im Laufe der Jahre zahlreiche Abänderungen erfahren hatten und nicht mehr in allen Teilen den tatsächlichen Verhältnissen entsprachen, erließ der Große Rat nach eingehender Vorbereitung durch die Landesschulkommission am 29. Oktober 1896 eine neue «Schulverordnung für den Kanton Appenzell Innerrhoden» mit 56 Artikeln, die sich in die allgemeinen Bestimmungen (Artikel 1 bis 12), die Schulbehörden (Artikel 13 bis 21), das Lehrerpersonal (Artikel 22 bis 28), die Schulzeit und -ferien (Artikel 29 bis 32), die Schulpflichtigkeit (Artikel 33 bis 39), die Repetierschulen (Artikel 40 bis 45), die Fortbildungsschulen (Artikel

46 bis 55), das Schulgut (Artikel 56) und eine Schlußbestimmung aufteilen. Aus ihren wichtigsten Vorschriften seien nachfolgende besonders erwähnt: Das Schulwesen umfaßt die Primar-, Repetier-, Fortbildungsschulen sowie die im Hauptorte bestehende Realschule sowie weitere, künftig auf Kosten der Öffentlichkeit errichtete Unterrichtsanstalten. Während die Fortbildungsschulen das Bestreben haben, die erworbenen Kenntnisse beizubehalten und für den künftigen Beruf noch zu vermehren, ist es Aufgabe der Primarschule, die Kinder für ihre zeitliche und ewige Bestimmung zu erziehen und heranzubilden, was durch Religionslehre und biblische Geschichte, deutsche Sprache, Rechnen, Vaterlandskunde, Schreiben, Gesang und soweit möglich Zeichnen und Formenlehre sowie durch Turnunterricht erfolgt. Hiefür ist ein besonderer Lehrplan aufzustellen, in dem auch die Lehrmittel und das Maß des Unterrichtsstoffes enthalten sein soll. Jedes Kind hat den Unterricht, der obligatorisch und unentgeltlich ist, in seinem Schulkreise zu besuchen. An die Kosten neuer Schulzimmer und Schulhäuser wird ein einmaliger Staatsbeitrag von einem Drittel ohne Bodenentschädigung und innere Ausstattung, wie Mobiliar und Geräte, in Aussicht gestellt, doch hat die Landesschulkommission in jedem Falle für alle einschlägigen Ausgaben das Genehmigungsrecht. Dieser Behörde ist es auch vorbehalten, zu verlangen, daß überfüllte Klassen aufgeteilt, neue Schulzimmer zur Verfügung gestellt, neue Mädchenarbeitsschulen errichtet, und zu sorgen, daß gute Lehrer ausgebildet werden. Gegen die Beschlüsse der Landesschulkommission können Schulgemeinden und Schulräte an die Standeskommission oder an den Großen Rat rekurrieren; wird den Weisungen der kantonalen Schulbehörden nicht entsprochen, so hat dies den Entzug sämtlicher Subventionen zur Folge. Zur Kontrolle haben alle Schulgemeinden ihre Rechnungen jährlich der Landesschulkommission vorzulegen. Die Bestimmung über die Leistungen des Staates an die Gehälter der Lehrkräfte – ursprünglich wurde der Ansatz alle fünf Jahre vom Großen Rat neu festgelegt – wurde durch die Großratsbeschlüsse vom 31. März und 25. November 1919, 28. März 1922, 12. April 1943 und 25. November 1946 in der Weise abgeändert, daß der Staatsbeitrag an die Lehrergehälter zuerst ganz allgemein zugesichert, dann auf 25 Prozent und später bei höhern Schulsteueransätzen entsprechend höher angesetzt wurde. Der Staat richtet aber auch Beiträge an die Lehrerkonferenzen, die Lehreralterskasse und die Lehrerbibliothek aus; an letztere beiden haben die Lehrer selbst auch einen Beitrag zu leisten. Der letzte Artikel (12) der allgemeinen Bestimmungen hält fest, daß an

außerordentlichen Schulgemeinden nur über jene Traktanden Beschluß gefaßt werden darf, derentwegen sie einberufen worden sind.

Im Abschnitt über die Schulbehörden wird erwähnt, daß bis zur Anstellung eines ständigen Schulinspektors der Präsident der Landesschulkommission diese Funktion ausübt; die übrigen Bestimmungen sind im wesentlichen der bisherigen Verordnung entnommen. Bei den Artikeln über das Lehrpersonal wird unter anderem festgehalten, als zureichende Fachbildung sei von jedem neu einzustellenden Lehrer zu verlangen, daß er die mit genügendem Erfolg bestandene Austrittsprüfung aus der obersten Klasse eines schweizerischen Lehrerseminars absolviert habe oder im Besitze eines Patentes aus einem andern Kanton sei. Im Abschnitt über die Schulzeit und Ferien ist die Mindestschulzeit auf 40 bis 44 Wochen angesetzt; wo es möglich erscheint, kann die Landesschulkommission Ganztagsschulen einführen. Das Schuljahr beginnt einheitlich anfangs Mai. Zu den bisherigen Vakanztagen kommt neu hinzu der Landsgemeindemontag, das heißt die sogenannte Narrengemeinde. Die Schulpflicht beginnt für jedes Kind im folgenden Mai, nachdem es das sechste Altersjahr überschritten hat, und dauert sechs Jahre in der Primarschule und anschließend noch zwei Jahre in der Repetierschule. Außerdem haben die Knaben noch drei weitere Jahreskurse Fortbildungsschule zu absolvieren. Zum Schuleintritt ist neben dem Geburtsschein auch ein Impfschein (für Pocken) mitzubringen. – Bereits am 14. November 1901 erweiterte der Große Rat die Schulpflicht auf sieben Jahre und ließ dafür die zwei Jahre Repetierschule fallen, während die Fortbildungsschule für die Knaben unverändert bestehen blieb. Der ziemlich weitschweifige Absenzenstrafartikel 36 wurde bis 1946 unverändert beibehalten, dann aber aufgehoben, indem der Große Rat für diese Vergehen Artikel 60 der Übertretungenverordnung als anwendbar erklärte, während die Ahndung für weitere Übertretungen den Ortsschulbehörden und der Landesschulkommission anheimgestellt blieb. Alle Kinder haben die erforderlichen Schulsachen selbst mitzubringen, sofern sie nicht unentgeltlich abgegeben werden; für arme Kinder kommen die Behörden auf. Der fünfte Abschnitt hält die Pflicht zum zweijährigen Besuch der Repetierschule nach der Primarschule fest und wurde vom Großen Rat bereits am 14. November 1901 dahin abgeändert, daß inskünftig nicht mehr von den Repetierschulen, sondern nur noch von den Fortbildungsschulen gesprochen wird. Diese Änderung scheint eine Folge des geringen Bildungserfolges dieser Schulstufe und des schlechten Ergebnisses bei den Rekrutenprüfungen gewesen zu sein. Dafür er-

fuhr die Fortbildungsschule einen weitern Ausbau, indem sämtliche Schulkreise verpflichtet wurden, während drei Jahren für alle im vorausgegangenen Frühling aus der Primarschule entlassenen Knaben in der Zeit vom 1. November bis Mitte März wöchentlich an zwei Abenden während zwei Stunden Unterricht in deutscher Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde erteilen zu lassen. Gleichzeitig fielen inskünftig auch alle Vorbereitungskurse für die angehenden Rekruten, kurz «Rekrutenschulen» genannt, dahin. Die Kosten für die Führung dieser Schulstufen werden ganz vom Staat übernommen. Als Abschluß jedes Kurses wird eine Prüfung vorgenommen und alsdann den Schülern ein Leistungszeugnis ausgehändigt. Der Landesschulkommission bleibt es freigestellt, im Einverständnis mit den lokalen Schulräten auch für Mädchen Fortbildungsschulen zu gründen, wofür der Staat die gleichen Beiträge wie bei den Knaben leistet. Abschließend wird endlich bestimmt, daß die Subventionen an die Lehrerbesoldungen und die Schulen gemeinsam aus dem Landsäckelamt und dem Schulgut, das für den innern Landesteil zentral vom Landesschulkassier verwaltet wird, zu erfolgen haben.

Somit erweitert die neue Schulverordnung die staatliche Unterstützungspflicht gegenüber den Gemeinden bei den Schulhausbauten und den Lehrergehältern, verstärkt die Befugnisse der Landesschulkommission gegenüber den Lehrern, Ortsschulbehörden und Eltern, regelt die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Lehrer fest und vermehrt die Schulpflicht für die Jungmänner durch das Obligatorium der Fortbildungsschule. Die Bestimmung, daß die provisorisch angestellten Lehrer nach drei Jahren als definitiv angestellt zu betrachten seien und anderseits der Mindestlohn der Lehrer jährlich 1000 Franken betragen müsse, führte allerdings unter der Landbevölkerung von Schlatt und Eggerstanden zu einer gewissen Unzufriedenheit, indem der Landesschulkommission Kompetenzüberschreitung, Verfassungsverletzung und dergleichen mehr vorgeworfen wurde. Der Große Rat wies jedoch diese Vorwürfe mit aller Entschiedenheit zurück.

Auf Grund der neuen Schulverordnung wurden die meisten damals geltenden sanktgallischen Lehrmittel für die innerrhodischen Schulen als offiziell erklärt. Dies führte zur Feststellung verschiedener Mängel im Primarschullehrplan vom 9. Februar 1874, dessen Bestimmungen «zu hohe Anforderungen an die Schulen stelle», wie Friedrich von Tschudi in seinem Berichte sagte. Dieser Lehrplan, der für alle sechs Primarklassen galt, enthielt allerdings nur die wichtigsten Weisungen

für den Religionsunterricht, die Sprachlehre und das Rechnen als den drei elementaren Schulfächern der zwei ersten Klassen, wozu für die dritte das Schönschreiben und Zeichnen, für die vierte der Gesang sowie für die fünfte und sechste Klasse die Formenlehre und die Realien, das heißt Geschichte, Geographie, Zoologie, Botanik und Mineralienkunde der Heimat, hinzukamen. Zufolge Ungenügens dieses Lehrplanes sahen sich die Lehrer veranlaßt, einen neuen und zeitgemäßen Lehrplan auszuarbeiten und provisorisch anzuwenden, dem die Landesschulkommission am 7. Februar 1903 verbindliche Kraft verlieh. Gegenüber dem bisherigen Schulprogramm ist der neue Lehrplan nach Schulfächern eingeteilt, die Erlernung der Druckschrift ist von der ersten auf die zweite Klasse verlegt worden, im Sprachunterricht wird die Behandlung der eigentlichen Grammatik zugunsten orthographischer Übungen eingeschränkt, im Rechnen das Dezimalrechnen obligatorisch erklärt und dafür das Bruchrechnen etwas in den Hintergrund gestellt, Geographie und Geschichte sollen inskünftig von der vierten Klasse anstatt erst von der fünften an unterrichtet werden, in der Kalligraphie wird das Einliniensystem in der fünften Klasse begonnen, und im Gesangsunterricht wird dem Lehrer freie Wahl gelassen; ob er auch naturgeschichtlichen Unterricht erteilen will, wird ihm gänzlich freigestellt. Für den Unterricht in der biblischen Geschichte verfügte die Landesschulkommission ebenfalls am 7. Februar 1903 einen besondern Lehrplan, nach dem jährlich etwa 30 bis 35 Geschichten aus dem Alten und Neuen Testament zu behandeln waren, welche in den obern Klassen mit gewissen Erweiterungen und Repetitionen wieder aufgefrischt werden mußten.

Um eine bessere Kontrolle über die Ausführung der Beschlüsse von Großem Rat und Landesschulkommission in den einzelnen Schulgemeinden zu erhalten, beschloß der Große Rat am 31. Mai 1900 in Ausführung von Artikel 20 der Schulverordnung, den vorgesehenen Posten eines Schulinspektors zu besetzen, und räumte hiefür einen Kredit von jährlich 1000 bis 1500 Franken ein. Die Landesschulkommission schlug hiefür nach längerem Suchen dem Großen Rat am 27. November 1902 Kaplan Theodor Rusch (1871–1926) vor, der auch unverzüglich gewählt wurde. Kaplan Rusch versah dieses nicht leichte Amt mit viel Erfolg und treffendem Humor bis zu seinem Wegzug von Appenzell im Jahre 1920. Seither ist dieser Posten stets vom zweiten Kaplan von Appenzell versehen worden, nämlich von 1920 bis 1927 durch Johann Anton Büchel von Rüthi SG; 1927 bis 1931 durch Robert Anton Peterer von Appenzell; 1931 bis 1934 durch Franz Gebhard Rohner von Rebstein SG; 1934 bis 1945 durch Dr.

theol. Jakob Josef Fehr von Widnau SG und seit August 1946 durch Dr. phil. Franz Stark von Appenzell.

Neben den Verhandlungen über die Einführung des obligatorischen siebenten Schuljahres kam im Großen Rat am 14. November 1901 auch ein Postulat zugunsten der Ganztagsschule zur Sprache, wurde jedoch vom Rat mehrheitlich abgelehnt, weil anscheinend im Volk der Sinn für vermehrte Schulbildung noch nicht allgemein verbreitet war. Hingegen beschloß der Rat am 29. November 1904, aus der jährlich seit dem Jahre 1903 fließenden Bundessubvention an das Primarschulwesen den Betrag von 2000 Franken für die Ausbildung der geistig schwächern Schüler zu verwenden. Um diese Absicht auch zu verwirklichen, erließ die Landesschulkommission am 25. Februar 1905 besondere Weisungen; im Frühling 1906 konnte in Appenzell für die Knaben eine erste Klasse mit zwanzig Schülern eröffnet werden, während der Spezialunterricht für die schwächern Mädchen erst im Mai 1911 durch eine Lehrschwester des Frauenklosters Maria der Engel aufgenommen wurde. Beide Abteilungen wurden in der Folge bis 1958 ununterbrochen geführt, dann aber den veränderten Auffassungen geopfert, so daß die Schüler gesamthaft wieder die übliche Volksschule besuchen müssen, sofern sie nicht wirklich einer Sonderschulung bedürfen. In den Landschulen erhalten die schwachen Schüler seit dieser Zeit wöchentlich viermal je eine halbe Stunde Nachhilfeunterricht, der vom ordentlichen Lehrer vor der eigentlichen Schule erteilt werden muß, um nicht den Eindruck des strafbaren Nachsitzens für diese Kinder zu erwecken.

Obwohl die Mädchenarbeitsschule schon mit Beschluß des Großen Rates vom 22. November 1878 in allen Schulgemeinden hätte eingeführt werden müssen, besuchten sie 1911 erst rund 62 Prozent aller Mädchen, und im Schulbericht von 1920 bis 1923 stellt das Schulinspektorat fest, daß die Schulgemeinden Appenzell, Gonten, Steinegg und Sulzbach noch kein Obligatorium besäßen. Nach verschiedenen weitern Vorstößen und trotz Widerstandes von seiten zahlreicher Eltern erklärte der Große Rat am 26. Oktober 1928 den Besuch der Mädchenarbeitsschule für alle Schülerinnen von der zweiten Klasse an als obligatorisch. Seither genießen alle Mädchen die Wohltat eines planmäßigen Arbeitsschulunterrichtes, der meist durch eine weibliche Lehrkraft der Gemeinde erteilt wird; Appenzell, Gonten, Oberegg und Haslen haben hiefür eigene Lehrerinnen angestellt, während Eggerstanden, Steinegg, Brülisau und Meistersrüte eine gemeinsame Arbeitslehrerin besitzen. Zur bessern Vorbereitung für den Hausfrauenberuf führte Appenzell auch noch eine Haushaltungsschule ein, wofür

am 25. Mai 1925 eine besondere Verordnung erlassen wurde und die seither zwei Kurse mit wenigstens fünfzig Stunden umfaßt.

Wohl auf Anregung von Waisenvater und Armenpfleger Johann Baptist Kölbener, dem späteren Statthalter und Nationalrat (1826 bis 1865), wurde 1863 in der Waisenanstalt Steig für die dortigen Kinder eine besondere Schule eröffnet, nachdem durch den Neubau von 1862 die erforderlichen Räumlichkeiten geschaffen worden waren. Den Unterricht übernahm eine der beiden leitenden Menzinger Schwestern, die auch die Führung des Betriebes besorgten und ihn nach bestem Vermögen bis Frühjahr 1948 mit Erfolg weiterführten. Seither besuchen die Kinder dieses Heimes die entsprechenden Schulklassen im Dorf Appenzell. Nach einem ersten, erfolglosen Vorstoß im Oktober 1854 durch Statthalter Franz Joseph Heim (1793–1859), eine dritte Knabenklasse als Realschule mit Lateinunterricht zu gründen, kam diese Frage erneut im Juni 1858 im Großen Rate zur Sprache und führte zum Beschlusse, daß die Landesschulkommission beauftragt wurde, sie möchte auf das kommende Winterhalbjahr einen Drittklaßlehrer anstellen und diese Schule ins Leben rufen. Da sich anscheinend kein Lehrer finden ließ, teilten sich vorläufig Standespfarrer Knill und Kaplan Simon Peter Geiger (1812–1860) in diese Aufgabe. Mit der Übernahme derselben durch einen Laien scheint sie jedoch wieder auf die Stufe einer üblichen Primarschulklasse herabgesunken zu sein und entlastete nur die bereits bestehenden, deren Schülerzahl inzwischen stark angestiegen war. Daher gelangte ein neugebildetes Initiativkomitee am 30. Oktober 1871 an den Großen Rat mit dem Ersuchen, der Staat möchte im Hinblick auf die bereits für fünf Jahre zugesicherten privaten Beiträge die Gründung einer Realschule an die Hand nehmen. Der Rat entsprach diesem Gesuche und beschloß, die Kosten, die nicht durch diese Beiträge gedeckt würden, zu seinen Lasten zu übernehmen; ferner beauftragte er die Landesschulkommission unter Beizug von Landammann Rechsteiner (1810–1896) und Ständerat Johann Baptist Emil Rusch (1844 bis 1890), diese Schule beförderlichst zu organisieren. Im Frühling 1872 eröffnete denn auch Lehrer Josef Eduard Lehner (1847–1910) von St. Gallen den Unterricht an der Realschule, den die Mädchen ab 1876 ebenfalls besuchen konnten, in zwei Klassen mit den Fächern Religion, Deutsch, Französisch, Latein, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Buchhaltung. Lehrer Lehner widmete sich diesem Unterricht mit großer Hingabe bis zum Frühling 1908. Im Jahre 1880 erhielt er in Kaplan Josef Kellenberger (1853–1922) von Ober-

egg einen tatkräftigen Kollegen, der ihm 10 von den 26 Wochenstunden Unterricht abnahm, doch ging ihm diese Hilfe mit der Wahl Kellenbergers als Pfarrer von Neu St. Johann im Jahre 1883 wieder verloren. Im Jahre 1902 erkor der Große Rat als zweiten Lehrer an die seit dem Jahre 1887 vollständig an den Staat übergegangene Realschule, die von diesem Zeitpunkt an keine privaten Beiträge mehr erhielt, Jakob Sonderegger, doch war schon im folgenden Jahre die Schülerzahl derart gering, daß es Sonderegger vorzog, sich auf das Frühjahr 1903 als erster Lehrer an die neugegründete staatliche Realschule von Oberegg wählen zu lassen, wo er bis 1936 erfolgreich wirkte. Bis 1948 führte sein Nachfolger die beiden Realklassen allein, und seither teilen sich zwei Lehrkräfte im Unterricht der vierzig bis fünfzig Schüler in drei Klassen.

Nachdem Standespfarrer Bonifatius Räß (1848–1928) schon im August 1903 mit der Leitung der schweizerischen Kapuzinerprovinz in Fühlung getreten war, um diese zu bewegen, in Appenzell eine Mittelschule zu eröffnen, konnte nach längern Unterhandlungen am 16. Oktober 1906 ein entsprechender Gründungsvertrag für die Errichtung eines Kollegiums abgeschlossen werden. Die Grundsteinlegung für den Neubau fand am 12. April 1907 statt, und am nachfolgenden 3. August stand bereits der Aufrichtbaum auf dem Dachstuhl. Obwohl die ersten Vorkürsler dieser Lehranstalt mit ihrem Unterricht schon am 4. Mai 1908 begannen, fand die offizielle Eröffnung des Kollegiums als private Mittelschule mit Real- und Gymnasialabteilung erst am 7. Oktober 1908 statt, wozu sich 58 Studenten in je zwei Klassen eingefunden hatten. Weil sich dadurch für die Dorfrealschule unter Eduard Lehner nur noch zwei Schüler interessierten und 23 die Kollegiumsrealschule besuchen wollten, mußte Lehner auf die Weiterführung seiner Schule verzichten, und der Große Rat erklärte in der Maisession, die Dorfrealschule sei als eingegangen zu betrachten. Dafür aber begann das Kollegium sich stark zu entwickeln, denn es mußten dem ursprünglichen Hauptbau in den Jahren 1914/15 der Ostflügel, 1939/40 der Westflügel und 1958/59 der nördliche Anbau angefügt werden. Mit dem Schuljahr 1923/24 wurde das Progymnasium mit vier Klassen zu einem Vollgymnasium mit sechs Klassen erweitert, und in den Jahren 1939/40 kamen noch die beiden Lyzeumsklassen hinzu, so daß im Sommer 1941 erstmals in Appenzell die Matura abgelegt werden konnte. Am 6. Oktober 1941 wurde dieser Prüfung die eidgenössische Anerkennung durch den Bundesrat zuerkannt, womit das innerrhodische Schulwesen seinen vorläufigen Abschluß nach oben gefunden hat. Bereits am 13. Juli

1940 hatte die Standeskommission auch beschlossen, dem Kollegium den Charakter der Kantonsschule von Appenzell Innerrhoden unter voller Wahrung der privaten Selbständigkeit zuzuerkennen. Neben dem Gymnasium und dem Lyzeum wird in dieser Lehranstalt auch, wie bereits angetönt, eine dreiklassige Realschule geführt, die stets von einer ansehnlichen Schülerschar aus Innerrhoden besucht wird. Weil der Andrang zu dieser Kollegiumsschule infolge der geburtenreichen Jahrgänge im Laufe der fünfziger Jahre aber sehr groß wurde, war es nicht mehr möglich, alle Bewerber aufzunehmen, und das hatte auch ein Teil der externen Schüler zu spüren, indem sie zurückgewiesen werden mußten. Dies bewog die Landesschulkommission im Jahre 1955, in Appenzell eine zweiklassige Sekundarschule mit leicht reduzierten Anforderungen und etwas praktischerem Einschlag zu eröffnen; sie wurde anfänglich durch zwei Lehrkräfte geleitet. Die große Schülerzahl verlangte schon ein Jahr später eine doppelte Führung der ersten und der zweiten Klasse, doch wurde die Mädchenabteilung im Jahre 1959 wieder zusammengezogen, und seither wirken noch drei Lehrkräfte an dieser Schule.

Ebenfalls auf die Initiative von Standespfarrer Räß geht die heutige Mädchenrealschule Appenzell zurück, an der ebenfalls drei Lehrkräfte wirken. Diese auf rein privater Basis im Jahre 1892 in den Räumen des Frauenklosters Maria der Engel eröffnete Schule erhielt 1901 durch ein größeres Legat von Fräulein Marie Fäßler vom Kreuzhof in Appenzell eine sichere finanzielle Grundlage; sie wurde durch Großratsbeschluß vom 27. Mai 1929 verstaatlicht. Gleichzeitig erließ der Große Rat für sie eine besondere Verordnung, deren Wortlaut sich neben den üblichen Vorschriften dahin ausspricht, daß die Schule als zweiklassig erklärt wird und erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung und nach vollständig besuchter siebenter Primarschulklasse besucht werden kann. Der Schulbesuch ist unentgeltlich. Den Unterricht erteilte bis 1918 eine Menzinger Lehrschwester, dann trat an ihre Stelle eine Schwester aus dem Frauenkloster Maria der Engel, welche sich bis 1953 in großer Hingebung dieser Schule widmete. Zur Entlastung übernahm im Frühjahr 1945 wieder eine Menzinger Lehrschwester den Unterricht in der zweiten Klasse, 1949 folgte eine zweite Menzinger Schwester für die dritte Klasse, und 1953 ging der Unterricht ganz an die Vertreterinnen dieser Kongregation über.

Zur Ordnung der Real- und Sekundarschulverhältnisse erließ der Große Rat am 30. November 1950 eine besondere Realschulverordnung, welche die grundsätzlichen Bestimmungen sowie die Finanzierung der einschlägigen Ausgaben umfaßt. Dabei ist besonders zu

erwähnen, daß die Schulgemeinden, deren Schüler die Real- beziehungsweise Sekundarschulen besuchen, zwei Fünftel für jene des innern Landesteils (Appenzell) und einen Viertel für jene von Oberegg sowie zwei Fünftel des Schulgeldes für die Realschüler des Kollegiums zu übernehmen haben. Im Herbst 1954 wurde dieser Erlaß den damals herrschenden neuen Verhältnissen angepaßt.

In Innerrhoden wurden seit 1843 aber nicht nur neue Bestimmungen erlassen und neue Schulen eröffnet, sondern es wurden auch zahlreiche Schulhäuser neu gebaut oder renoviert. Chronologisch reihen sich die wichtigsten Ereignisse dieser Art ungefähr in folgender Weise aneinander:

Nach mehrmaliger Feststellung, daß in Appenzell die Schüler nicht mehr richtig untergebracht werden könnten, erteilte der Große Rat im Herbst 1851 der Landesschulkommission den Auftrag, ein neues Schulhaus zu erstellen. Dieser Auftrag wurde unverzüglich in die Wirklichkeit umgesetzt, so daß am 27. Oktober 1852 das Schulhaus am Landsgemeindeplatz fertig erstellt dastand. Die Kosten dieses Baues beliefen sich auf 1600 Gulden, was den Großen Rat veranlaßte, einen Nachtragskredit von 700 Gulden zuzusprechen. – Am 4. November 1858 wurde dem Schulkreis Enggenhütten ein Beitrag von 400 Franken – in diesen Jahren wurde auch in Innerrhoden die Frankenwährung amtlich eingeführt – an ein neues Schulhaus zugesichert, während den Bewohnern von Meistersrüte das alte Schulhäuschen bedingungslos zu Eigentum abgetreten wurde, damit es verkauft und der Erlös für einen Neubau verwendet werden könne. Auch Gonten sah sich zur gleichen Zeit genötigt, einen Schulhausbau zu erstellen, wobei es beim Großen Rat um die Bewilligung nachsuchte, hiefür die in der Bezirksarmenkasse befindliche Summe von 3600 Franken verwenden zu dürfen, um auch das vom Trogner Wohltäter und Bankier Johann Ulrich Zellweger (1804–1871) zugesicherte Geschenk von 1000 Franken annehmen zu können. Der Rat entsprach diesem Gesuch. In den Jahren 1860/61 gewährte er an den Bau des Schulhauses in Kau zweimal je 1000 Franken, weil die Kleinheit des Schulkreises und die finanziellen Schwierigkeiten der dortigen Bewohner ein besonderes Entgegenkommen rechtfertigten; denselben Betrag bewilligte er aus den gleichen Gründen im folgenden Frühjahr auch an den Neubau der Schulgemeinde Eggerstanden. Aus dem Bericht des Präsidenten der Landesschulkommission vom Jahre 1874 ist zu entnehmen, daß sich in ganz Innerrhoden mit Ausnahme von Brülisau und Schlatt alle siebzehn bestehenden Schulhäuser in sehr gutem Zustande befänden, nachdem zuvor auch noch

auf St. Anton und in Oberegg neue Schulhäuser erstellt worden waren. Schlatt holte seinen Rückstand bereits 1877 mit einem Neubau nach, während die Schulgenossen von Kapf-Sturzenhard (Oberegg) im Herbst 1878 ein günstiges Haus erwerben konnten und hiefür vom Großen Rat einen Staatsbeitrag von 50 Prozent oder 1500 Franken zugesprochen erhielten, nachdem sie bisher in einem Privathause ihre Kinder unterrichten ließen und dieses Haus zwei Jahre zuvor einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen war. Im Frauenkloster Maria der Engel in Appenzell errichteten die Klosterfrauen ebenfalls an Stelle eines abgebrannten alten Schulhäuschens im Jahre 1879 einen Neubau, der nach drei Jahrzehnten wieder für andere Zwecke Verwendung fand, weil 1911 das große Mädchenschulhaus, das sogenannte Klosschulhaus, alle Klassen aufnehmen konnte und heute noch diesem Zwecke dient. Aber auch Haslen holte im Sommer 1886 seinen Rückstand durch Erstellung eines neuen Schulhauses auf; ihm folgten Appenzell im Sommer 1890 mit dem Doppelschulhaus für Knaben auf der Hofwiese, Schwende 1892, Brülisau 1896, Steinegg 1903, Meistersrüte mit dem zweiten Schulhaus 1916, Enggenhütten mit dem im gleichen Jahre 1943 abgebrannten und wiedererrichteten Schulhaus und endlich Appenzell mit den großen Schulhausbauten samt Turnhalle und Schwesternhaus im Kostenbetrage von über 1,4 Millionen Franken in den Jahren 1955 bis 1957. An alle diese Bauten leistete der Staat einen Beitrag von mindestens einem Drittel der Baukosten.

Ohne sichtbare Folgen blieben hingegen die Bemühungen der Bewohner vom Unterrain in Appenzell, in ihrer Gegend ein Schulhaus zu erstellen, wiewohl ihnen der Große Rat in der Herbstsession 1876 den üblichen Drittel der Baukosten zugesichert hatte und die restlichen zwei Drittel der Landesschulkasse, der Schulgemeinde Appenzell und den beteiligten Schulgenossen des Unterrains gemeinsam übertragen worden waren. Die Initianten hatten bei ihrem Vorhaben keine Autonomie im Auge, denn sie betonten ausdrücklich, daß sie weiterhin beim Schulkreis Appenzell verbleiben und keine eigene Schulgemeinde bilden möchten. Warum dieses Bauvorhaben nicht verwirklicht worden ist, kann aus den Akten nicht ersehen werden; jedenfalls besuchen die Schüler vom Unterrain heute noch die Schulen in Appenzell.

Weil alle Schulhäuser im Dorf Appenzell vom Staat aus eigenen Mitteln errichtet worden waren, gehörten sie auch ihm. Um die Schulgemeinde Appenzell ebenfalls in den Besitz der von ihr benutzten Schulhäuser kommen zu lassen, beschloß der Große Rat in der Maisession 1878, die dem Staate gehörenden Schulbauten der Schul-

gemeinde unentgeltlich abzutreten, doch unter der Bedingung, inskünftig habe sie selbst für deren Unterhalt aufzukommen; aber sie müsse auch deren Räume, solange sie für Schulzwecke benötigt würden, ohne Entschädigung hiefür zur Verfügung stellen.

Von dieser Unentgeltlichkeitsklausel profitierte während Jahren auch die am 11. März 1878 in Appenzell gegründete Kleinkinderschule oder Kindergarten, während der Große Rat ein Gesuch der Initianten desselben um einen jährlichen Beitrag an ihre Aufwendungen abgelehnt hatte. Dessenungeachtet nahm diese Schule doch ihren erfolgreichen Fortgang. Besuchten sie anfänglich vierzig bis sechzig Kinder, so überstieg ihre Zahl im Laufe der Jahre das Doppelte, weshalb die Anzahl der Lehrschwestern, die schon nach wenigen Jahren den Unterricht von weltlichen Lehrerinnen übernehmen mußten, auf drei erhöht werden mußte. Der ursprüngliche Wochenlohn der Lehrerin betrug 8 Franken und mußte mit täglich je zwei Stunden Unterricht vormittags und nachmittags verdient werden, wobei auf dem Schulprogramm Spielen mit Gesang, Auswendiglernen von Verschen, Nacherzählen kleiner Geschichten, Stäbchenlegen, Falten von Papier, Nähen und Zeichnen usw. standen. Im Laufe der Jahre ist das Schulgeld pro Monat und Kind von 60 Rappen auf 3.50 Franken erhöht werden, weil diese Schule immer noch auf privater Grundlage weitergeführt wird.

Neben all diesen vielen administrativen und baulichen Fragen befaßte sich der Große Rat aber auch oftmals mit den Gehaltsfragen der Lehrer, denn die Löhne standen viele Jahrzehnte weit hinter denen der Nachbarkantone, und es ist erst ein Verdienst des heutigen Erziehungsdirektors, daß dieser Rückstand einigermaßen aufgeholt wurde. Die Gehaltsfrage wurde denn auch mindestens in den Jahren 1855, 1857, 1858, 1861, 1863, 1868, 1878, 1896, 1913, 1943, 1946, 1955, 1957, 1959 und 1961 im Schoße des Großen Rates behandelt, und die Begehren wurden lange nicht immer wunsch- und antragsgemäß verabschiedet.

Ganz auf privater Basis errichteten die Lehrer schon im Jahre 1887 eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, die am 28. September 1921 von der Landesschulkommission anerkannt wurde, doch entwickelte sie sich während Jahren nur ungenügend und mühsam. Mit der Erweiterung dieser privaten Fürsorge zur staatlichen Versicherungskasse im Jahre 1957, der auch das gesamte Personal der kantonalen Verwaltung angeschlossen wurde, erhielt sie erheblichen Zuwachs und Auftrieb, so daß sie binnen weniger Jahre auf solider Basis stehen dürfte. – Für die Schüler schloß der Staat im Jahre 1924 eine obli-

gatorische Versicherung für Unfall und Haftpflicht ab, für deren Prämien die Schulgemeinden und der Staat gemeinsam aufkommen.

Wie früher erwähnt, haben alle Schulentlassenen die Pflicht, die Fortbildungsschule zu besuchen, soweit sie nicht Schüler anderer Institutionen sind. Um diesen Fortbildungsunterricht möglichst nutzbringend für das spätere Leben zu gestalten, wurde dieser in verschiedene Gruppen aufgeteilt, wobei der gewerbliche der Weiterbildung der Lehrlinge in den handwerklichen Berufen mit den Unterrichtsfächern Berufskunde, Rechnen, Buchhaltung, Deutsch, Vaterlandskunde und Zeichnen dient, während die im Jahre 1928 gegründete kaufmännische Abteilung die Fächer Buchhaltung, Korrespondenz, Französisch und Englisch umfaßt. Daneben werden aber von den Lehrlingen gewisser Berufe noch die entsprechenden Fachschulen in Herisau, St. Gallen und Teufen besucht. Der beruflichen Beratung dient seit Jahren die unter der Leitung der Freiwilligen Hilfsgesellschaft stehende und vom Staat subventionierte Berufsberatungsstelle in Appenzell, die von einem Lehrer besorgt wird und der auch die Aufsicht über die Lehrlinge anvertraut ist.

So hat sich im Laufe von über elf Jahrzehnten das Schulwesen unseres kleinbäuerlichen Kantons kräftig weiterentwickelt, aber gewisse Lücken blieben auch jetzt noch bestehen.

VI. Das Schulgesetz und die Verordnung von 1954

Die im Laufe der Jahre zunehmenden Unzukömmlichkeiten in den Schulvorschriften veranlaßten Landammann und Erziehungsdirektor Dr. Albert Broger im Sommer 1953, eine Spezialkommission zusammenzurufen, um ein Schulgesetz mit zugehörender Verordnung auszuarbeiten. Unter seiner Leitung wirkten an dieser Aufgabe ein Lehrer, der kantonale Schulinspektor sowie Redaktor Albert Koller (1904 bis 1956), tatkräftig mit, so daß es möglich wurde, das Gesetz der Landsgemeinde 1954 zu unterbreiten. Nach eingehender Aufklärung der Bevölkerung stimmte diese denn auch mehrheitlich der Vorlage zu, wodurch das Primar- und Fortbildungsschulwesen erstmals in Appenzell Innerrhoden gesetzlich verankert wurde. Das Realschulwesen wurde nicht mit einbezogen, weil es erst 1950 neu geregelt worden war und im Gesetze nur jene Stufen berücksichtigt werden sollten, die für jedermann obligatorisch sind, sofern nicht übergeordnete in Frage kommen. Weil es sich auf dem Gebiete des Volksschulwesens um die Durchsetzung eines Schulzwanges handelt und insbesondere auch Bestimmungen in Frage kommen, die den Gemein-

den Lasten auferlegen, wurde der Weg über ein Landsgemeindegesetz gewählt, während der großrätliche Verordnungsweg doch als ungenügend betrachtet werden mußte. Dies gilt besonders für jene Fälle, in denen behördlicherseits etwas durchgesetzt werden muß. Zudem wird mit diesem Gesetz eine Erweiterung der Primarschulpflicht herbeigeführt, und für die Bauernsöhne wird der Besuch der bäuerlichen Fortbildungsschule zur Pflicht. Das Volk sollte hierüber selbst entscheiden, aber dafür auch die Verantwortung tragen. Mit der Zustimmung an der Landsgemeinde hat es diese übernommen, und nicht zum Nachteil der heranwachsenden Jugend, wie der Alltag immer deutlicher zeigt.

Das Gesetz enthält in einundsiebzig Artikeln die fünf Abschnitte «Allgemeines», «Schulbehörden», «Primarschulen», «Fortbildungsschulen» und «Schluß- und Übergangsbestimmungen». Es baut auf dem Bestehenden auf und ändert nur dort, wo es zweckmäßig und unbedingt notwendig erschien. Der Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen bezeichnet den Geltungsbereich des Gesetzes, die Pflicht für die Schulgemeinden zur Führung von Schulen, die Aufgaben der Schulgemeinden, die staatliche Subventionierung, die Aufsichtsunterstellung der Privatschulen, die Schulpflicht und die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches. Im zweiten Abschnitt über die Schulbehörden werden alle Organe, wie Großer Rat, Standeskommission, Landesschulkommission, Schulinspektoren, Schulgemeinden und Schulräte, sowie deren Pflichten aufgezählt. Der dritte Abschnitt über die Primarschulen beginnt mit Artikel 14 und bezeichnet als Zweck der Primarschule die charakterliche Formung und Bildung der Jugend im christlichen Geiste und zur Lebenstüchtigkeit sowie ihre Erziehung. Bei der Feststellung der Schulpflicht wird bemerkt, daß auch schwächere Schüler die Möglichkeit haben sollen, eine Spezialausbildung zu erhalten; dann werden die verschiedenen Schultypen aufgezählt, von denen jede Schulgemeinde einen zu wählen hat. Bei der Erwähnung der minimalen Schulpflicht werden die Schulgemeinden zugleich daran erinnert, daß sie für weiter entfernt wohnende Schüler eine Mittagsverpflegung bereitzustellen haben. Die restlichen Artikel dieses Abschnittes enthalten die Bestimmungen über die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse, den Lehrplan, die offiziellen Lehrmittel, welche inskünftig unentgeltlich zu verabfolgen sind, die Zusicherung der staatlichen Subventionen bis zu 50 Prozent der Kosten an alle Anschaffungen, dann alle Vorschriften über die Lehrkräfte, wie Wahlvoraussetzungen, Anstellungsart, Pflichten, Nebenbeschäftigungen, Strafmaßnahmen, Kündigungsfristen, Amts-

einstellung, Pensionskasse, Altersfürsorge, Stellvertretung bei Krankheit, Konferenzenbesuch, Weiterbildung, Stipendien, Besoldungen und staatliche Beiträge, die Arbeitsschulen, welche als Bestandteil der Primarschule erklärt werden und deren Besuch für alle Mädchen von der zweiten Primarklasse an obligatorisch ist, und das Turnen, das für alle Knaben obligatorisch ist und wofür wöchentlich mindestens zwei Stunden einzuräumen sind; nach Möglichkeit soll aber auch den Mädchen Turnunterricht erteilt werden.

Nach den allgemeinen Artikeln über die Leitung, Aufsicht und Disziplin der Fortbildungsschüler bestimmt Artikel 51, daß alle bildungsfähigen Jungmänner, die aus der Primarschule entlassen sind und nicht mindestens zwei weitere Jahre lang eine zusätzliche Fortbildungsgelegenheit benützen, verpflichtet sind, während dreier Wintersemester die allgemeine beziehungsweise im zweiten und dritten die landwirtschaftliche Fortbildungsschule zu besuchen. Die Dauer derselben ist auf wöchentlich einen halben Tag angesetzt und umfaßt mindestens sechzig Schulstunden. Zweck der allgemeinen Fortbildungsschule ist die Erneuerung und Erweiterung der in der Primarschule erworbenen Kenntnisse mit besonderer Hinordnung auf das Berufsleben der Schüler. Im weitern werden die Maximalschülerzahl pro Klasse und die Unterrichtserteilung aufgezählt und wird von der Subventionsleistung des Staates gesprochen. Bei der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule soll nebst dem üblichen Ziel besonders die Schulung zur landwirtschaftlichen Berufstüchtigkeit in theoretischer und praktischer Hinsicht angestrebt werden, und es ist auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in Appenzell Innerrhoden besonders Rücksicht zu nehmen. Ungefähr im selben Rahmen halten sich auch die Bestimmungen über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, doch ist es an den Schulgemeinden, ein Obligatorium für ihre Töchter zu beschließen. Als Ziel wird die Vorbereitung der jungen Töchter auf ihre künftigen Aufgaben als Hausfrauen und Mütter genannt; den Schulgemeinden wird auch die Möglichkeit eingeräumt, sich zu einer gemeinsamen Führung einer solchen Hauswirtschaftsschule zusammenzuschließen, doch untersteht dieser Beschluß der Genehmigung der Landesschulkommission. Die letzten vier Artikel des Gesetzes umfassen endlich noch die Bestimmungen über die Inkraftsetzung, das Ausmaß allfällig zu verhängender Strafen sowie die Kompetenzen hiezu und der übliche Artikel über die Aufhebung der einschlägigen frühern Erlasse.

Von besonderer Bedeutung für das innerrhodische Schulwesen ist dieses Gesetz darum, weil seine Bestimmungen, wie bereits angetönt,

von der Landsgemeinde als feste Verpflichtung übernommen wurden und damit für alle Kantonseinwohner zwingenden Charakter haben. Im weitern ist das bisherige Obligatorium der siebenklassigen ganzjährigen Halbtagsschule, das letztmals im Jahre 1902 verlängert worden ist, erweitert worden. Das Leben ist viel anspruchsvoller geworden, und die Schüler müssen im Erwerbsleben mit solchen in Konkurrenz treten, die acht oder sogar neun Jahre mit teilweiser Ganztagsschule Primarunterricht genossen haben. Auf dem Boden der Freiwilligkeit hatten wohl Appenzell seit Jahren und in neuerer Zeit auch Steinegg und Schwende für einzelne Klassen die Ganztagsschule eingeführt. Dies soll nun aber für alle Schulgemeinden zur Pflicht werden, sofern sie es nicht vorziehen, acht Jahre Halbtagsschule zu verlangen. Jedenfalls kann jede Schulgemeinde die erweiterte Schulpflicht ihren besondern Verhältnissen anpassen. Für schwererziehbare oder schwache Kinder ist durch Spezialschulung zu sorgen, damit sie sich später möglichst selbst durchs Leben bringen können. Die Fortbildungsschule für die männliche Jugend ist um ein Jahr hinaus verschoben worden, damit alle Schulentlassenen, sei es aus der siebenten oder achten Primarklasse, in dem Jahre zusammenkommen, in dem sie fünfzehn Jahre alt werden. Die bäuerliche Fortbildungsschule erhielt im Gesetz denselben Rahmen, der ihr schon durch Beschluß des Großen Rates im Jahre 1951 gegeben worden war; ihre Verwirklichung mußte allerdings bis 1957 zurückgestellt werden, weil die erforderlichen Räumlichkeiten fehlten. Dies wurde in dem Zeitpunkt möglich, als die großen Schulbauten in Appenzell bezogen werden konnten.

Im Schulgesetz werden im weitern auch die Wahlvoraussetzungen für die Lehrer genau umschrieben; die Wahlbewilligung setzt die Zustimmung der Landesschulkommission voraus. Der Lehrer kann erst von seiner Stelle zurücktreten, wenn er wenigstens zwei Jahre an derselben tätig war, anderseits kann ihn eine Gemeinde während des zweijährigen Provisoriums auch entlassen, wenn es ihr beliebt, indes eine spätere Kündigung des Anstellungsverhältnisses gravierende Gründe voraussetzt. Die Besoldungen der Lehrer regelt der Große Rat, doch kann eine Gemeinde höhere als die vorgeschriebenen Mindestlöhne bezahlen. Die Lehrerpensionskasse findet im Gesetz ihre offizielle Anerkennung und wird auch auf die weltlichen Lehrerinnen ausgedehnt; neu geregelt wurde auch die Lohnzahlung an die Lehrer in Krankheitsfällen. Die Landesschulkommission zählt nach wie vor sieben Mitglieder, doch gehört ihr der kantonale Schulinspektor erstmals als vollberechtigt an. Von den Gemeinden wird

verlangt, daß sie zwei bis drei Rechnungsrevisoren wählen, die nicht Mitglieder des Ortsschulrates sein dürfen. Zum Ausgleich der einzelnen Schulrechnungen wird ein gewisser Finanzausgleich vorgesehen, der in der Verordnung noch genauer umschrieben werden soll.

Die zu diesem Gesetz gehörende Verordnung, die ebenfalls von der oben erwähnten Spezialkommission im Laufe des Sommers 1954 ausgearbeitet und vom Großen Rat am 29. November verabschiedet worden ist, enthält in zweiunddreißig umfangreichen Artikeln und acht Abschnitten die erforderlichen Weisungen für die verschiedenen Schulbehörden und die Eltern. Die Artikel 1 bis 3 mit den allgemeinen Bestimmungen enthalten die Vorschriften über die Meldepflicht zur Erfassung der schulpflichtigen Jugend, die Aufsicht über die Privatschulen sowie die Lehrer- und Schülerversicherung. Der Abschnitt II über die Schulbehörden umfaßt eine Aufzählung aller erforderlichen Weisungen und Kompetenzen von Standeskommission, Landesschulkommission, Schulgemeinde und Schulrat, damit sie ihrer Aufgabe obliegen können und sich jedes Mitglied derselben eingehend orientieren kann, welche Pflichten und Rechte ihm zustehen. Hervorzuheben ist, daß die Landesschulkommission neu auch das Aufsichtsrecht über die Beschlüsse der Schulgemeinden erhält und allfällige Rechtswidrigkeiten an die Standeskommission beziehungsweise an den Großen Rat weiterziehen kann. Um dieses Recht auch wirklich ausüben zu können, haben die Schulgemeinden die Pflicht, innert zehn Tagen einen schriftlichen Bericht über ihre Gemeindetagungen abzugeben. Im weitern wird sowohl der Landesschulkommission wie den einzelnen Schulräten vorgeschrieben, daß sie jährlich mindestens einen oder zwei Schulbesuche zu machen haben, um die persönliche Fühlungnahme mit Schule und Lehrer nutzbringend zu gestalten. Selbstverständlich befaßt sich die Landesschulkommission auch mit den finanziellen Fragen von gesamtem Interesse oder spricht die kleinern Subventionen an Schulen und Lehrer zu, indes der Schulrat diejenigen seines Kreises erledigt und die Rechnungen zur Gutsprache der Staatsbeiträge der kantonalen Erziehungsdirektion zustellt. Für die Schulung schwererziehbarer oder geistig schwacher Kinder hat der Schulrat auf Antrag des Lehrers oder der Eltern die nötige Vorsorge zu treffen und bei Einweisung in eine Anstalt jene Kosten zu übernehmen, die ihm dieses Kind auch in der eigenen Schule ordentlicherweise verursachen würde; der Kanton leistet daran ebenfalls 30 Prozent Beitrag. Dem Schulrat obliegt es aber auch, dann Fürsorgemaßnahmen zu treffen, falls Schulkinder wegen schlechter Ernährung, mißlicher Familienverhältnisse oder gesund-

heitlicher Schädigung Mühe haben, dem Unterricht zu folgen. Fortbildungsschulpflichtige, die schwer erziehbar oder geistig zurückgeblieben sind, können auf Beschluß des Schulrates von der Schule ferngehalten werden, wenn sie einen gedeihlichen Unterricht verunmöglichen oder das Bildungsziel nicht erreichen können. Vor dem zurückgelegten zehnten Altersjahr ist es sämtlichen Schülern verboten, Vereinen anzugehören, und für ältere können nötigenfalls Einschränkungen oder Verbote erlassen werden. Die ordnungsgemäße Führung der Schule und die Anstellung des Lehrers sowie die Bestellung von Schularzt und Schulzahnarzt gehören ebenfalls in die Kompetenz des Schulrates, der hiezu alles Nötige nach besten Kräften zu veranlassen hat.

Im dritten Abschnitt über das «Lehrpersonal, Schularzt und Schulzahnarzt» werden in je einem Artikel die Aufgaben und Pflichten des Lehrers, des Schularztes und des Schulzahnarztes aufgezählt. Der Lehrer hat sich dabei nicht nur um die Ausbildung und Erziehung des Schülers zu kümmern, sondern auch um seine Lebensverhältnisse, weshalb er mit dem Elternhause Fühlung nehmen und dasselbe beraten soll, falls es ihm notwendig erscheint. Wenn eine Beförderung eines Kindes fraglich erscheint, hat die Lehrkraft den Inhaber der elterlichen Gewalt vorgängig bis anfangs Januar schriftlich auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, damit er seinen Einfluß geltend machen kann, falls nur mangelnder Fleiß vorliegt. Gegen die Nichtbeförderung in eine höhere Klasse und gegen die eingesetzten Noten im Zeugnis gibt es ebenfalls eine Einsprachemöglichkeit an den Schulrat innerhalb von zehn bis vierzehn Tagen. Im Abschnitt IV, «Besoldungen» (Artikel 11 bis 14), werden die Mindestansätze der Lehrergehälter, die Beiträge der Schulgemeinden an die Lehrerpensionskasse und die Gehaltsauszahlung bei Todesfall festgelegt; wie schon erwähnt, wurden diese Bestimmungen schon 1957, dann wieder 1959 und 1961 den neuen Bedürfnissen angepaßt. Unter den «Leistungen des Staates» (Abschnitt V, Artikel 15 bis 18) werden sämtliche Subventionsmöglichkeiten und -bedingungen aufgezählt, welche die Schulgemeinden haben können, wobei die Ausgaben für die Lehrkräfte je nach dem Steueransatz der Schulgemeinde zwischen 30 und 80 Prozent beitragsberechtigt sind. Auf diese Weise wird der vorgesehene Finanzausgleich geschaffen, und es ist so den armen Schulgemeinden möglich, sich einigermaßen über Wasser zu halten, aber auch den Zeiterfordernissen gerecht zu werden. Als subventionsberechtigte innere Ausstattung gilt sämtliches erforderliches Schulmobiliar, woran gemäß Schulgesetz ein Drittel Staatsbeitrag bezahlt

wird. Den Schulgemeinden bleibt es anheimgestellt, auch die Schulmaterialien verbilligt oder unentgeltlich abzugeben, doch wird daran kein Staatsbeitrag geleistet.

Im Abschnitt VI, «Unterricht» (Artikel 19 bis 23), werden für die Halbtagsschule fünfzehn und für die Ganztagsschule mindestens vierundzwanzig Wochenstunden vorgeschrieben; es können vier verschiedene Typen mit Ganz- und Halbtagsunterricht eingeführt werden. Im weitern werden auch Vorschriften über den Turnunterricht, die Fortbildungs- und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sowie die abzuhaltenden Schulprüfungen am Schlusse des Jahres gegeben. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule soll in ein oder zwei Kursen mit jährlich wenigstens 240 oder zweimal 120 Stunden abgehalten werden. Die Artikel 24 bis 29 befassen sich mit dem Absenzenwesen (Abschnitt VII), das eingehend reglementiert wird; die Entschuldigungsgründe werden umfassend aufgezählt, sind jedoch für die Fortbildungsschüler wesentlich enger gefaßt, um ein Ausschlüpfen möglichst zu verhindern. Die letzten drei Artikel dieses Erlasses enthalten allfällige Rekursvorschriften, die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen sowie den üblichen Wortlaut über die Aufhebung von bisherigen Verordnungen.

Mit diesen beiden Erlassen – Schulgesetz und Verordnung – ist nun eine neue, zeitgemäße Grundlage geschaffen worden, die sich vorzüglich bewährt hat. Daß die Besoldungen seither verschiedentlich revidiert werden mußten, ist eine Angelegenheit der Entwicklung, die nicht vorausgesehen werden konnte und auch nie stillstehen wird. Aber es werden sich auch mit der Zeit wieder neue Probleme stellen, denn schon wird von einer weitern Ausdehnung der obligatorischen Schulpflicht auf ein vollständiges achtes Schuljahr gesprochen, nachdem es sich immer mehr zeigt, daß das Schul- und Bildungswesen eine wichtige Grundlage für den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung bildet, wie das eine Untersuchung aus neuester Zeit von Karl Ulmi (Probleme regionaler Industrialisierungspolitik in der Schweiz, Diss. HHS St. Gallen 1962) auffallend deutlich darlegt. Selbstverständlich spielen an der geistigen und materiellen Lage auch lokale Voraussetzungen und Verhältnisse mit; was aber von seiten der Behörden zur Förderung der geistigen und materiellen Situation ihrer Bevölkerung getan werden kann, muß sie unternehmen. Denn erst dann hat sie ihre Aufgabe erfüllt, die ihr von ihrer Bevölkerung überbunden worden ist.